

Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Juli 2013 - Mai 2014

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1001/17, 24.7.2014

Titelbild: Symbolbild aus ISO und CAF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
CAF	Common Assessment Framework
ELAK	Elektronischer Akt
EFQM	European Foundation for Quality Management
EN	Europäische Norm
HO-PS	Honorarleitlinie für Projektsteuerung
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iVm	in Verbindung mit
ISO	International Organization for Standardization
KIS	Kanzleiinformationssystem
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
lit.	litera
ÖNORM	Österreichische Norm (auch ON)
ÖGG	Österreichische Gesellschaft für Geomechanik
QM	Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RIWA-T	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
TIVES	Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie
TLO	Tiroler Landesordnung
TQM	Total Quality Management
UFG	Umweltförderungsgesetz
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Qualitätsmanagement.....	2
2.1.	Internationale QM-Richtlinien.....	2
2.2.	QM-Vorgaben des Landes Tirol.....	4
3.	Gruppe Bau und Technik.....	7
3.1.	Politische Zuständigkeit	7
3.2.	Organisation der Gruppe Bau und Technik.....	7
3.3.	Personal	9
3.4.	Gebahrungsvolumen	10
4.	Abteilung Verkehr und Straße.....	11
4.1.	Organisation der Abteilung Verkehr und Straße.....	11
4.2.	Fachspezifische Richtlinien für Infrastrukturprojekte	13
4.2.1.	Projektentwicklungsphase	13
4.2.2.	Planungsphase	13
4.2.3.	Ausführungsphase	15
4.2.4.	Projektnachbetreuungsphase.....	15
4.3.	Hilfsmittel zur Organisation der Verwaltungsabläufe.....	16
4.4.	Projektumsetzung in der Abteilung Verkehr und Straße.....	19
4.4.1.	Projektentwicklung und Budgeterstellung	19
4.4.2.	Planung der Bauprojekte	19
4.4.3.	Ausführung der Bauvorhaben.....	20
4.4.4.	Nachbetreuung der abgeschlossenen Bauvorhaben	21
4.4.5.	Internetpräsentation	21
4.4.6.	Resümee.....	22
5.	Abteilung Hochbau	24
5.1.	Organisation der Abteilung Hochbau	24
5.2.	Fachspezifische Richtlinien bei Hochbauprojekten	25
5.3.	Hilfsmittel zur Organisation der Verwaltungsabläufe.....	29
5.4.	Projektumsetzung in der Abteilung Hochbau	30
5.4.1.	Projektentwicklung	31
5.4.2.	Budgetierung.....	32
5.4.3.	Planung der Hochbauprojekte	32

5.4.4.	Ausführung der Bauvorhaben.....	34
5.4.5.	Nachbetreuung der abgeschlossenen Bauvorhaben	34
5.4.6.	Internetpräsentation	35
5.4.7.	Resümee.....	35
6.	Abteilung Wasserwirtschaft	38
6.1.	Organisation der Abteilung Wasserwirtschaft	38
6.2.	Rechtliche Grundlagen der Wasserwirtschaft	39
6.3.	Fachspezifische Richtlinien der Wasserwirtschaft.....	40
6.4.	Förderungsabwicklung in der Wasserwirtschaft	42
6.4.1.	Förderungsbereich Schutzwasserwirtschaft und	43
	Gewässerökologie.....	43
6.4.2.	Förderungsbereich Siedlungswasserwirtschaft.....	45
6.4.3.	Internetpräsentation	46
6.4.4.	Resümee.....	47
7.	Zusammenfassung	48

Bericht über Qualitätsmanagementsysteme in der Gruppe Bau und Technik

1. Einleitung

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (LRH) sah in seinem Prüfplan für das Jahr 2013 die Initiativprüfung der Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik vor.
Prüfzuständigkeit	Die Prüfzuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1977 idF LGBl. Nr. 147/2012 iVm § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.
Prüfauftrag	Der LRHD beauftragte am 1.7.2013 einen Prüfer mit dieser Prüfung. Die Einschau erfolgte als Querschnittsprüfung in verschiedenen Abteilungen der Gruppe Bau und Technik mit Unterbrechungen von Juli 2013 bis Mai 2014.
Prüfungsziel	Prüfungsziel war, den Stand der vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme zu erheben und mit den Qualitätsmanagementvorgaben des Landes Tirol und den Qualitätsmanagementrichtlinien der verschiedenen Normungsinstitute (z.B. ISO- ¹ und EN ² -Normen) zu vergleichen.
Prüfungsumfang	Aufgrund von noch näher zu erläuternden Auswahlkriterien beschränkte sich der LRH auf die Prüfung der Qualitätsmanagementsysteme (QMS) der Abteilungen Verkehr und Straße, Hochbau sowie Wasserwirtschaft. Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

¹ Internationale Organisation für Normung (ISO) mit Sitz im Genf

² Europäischen Normen (EN) sind Regeln, die von einem europäischen Komitees für Standardisierung ratifiziert worden sind.

2. Qualitätsmanagement

2.1. Internationale QM-Richtlinien

QM	Verschiedene Standardisierungen und Zusammenführungen von einzelnen Qualitätskontrollen und Qualitätsprüfungen führten in den letzten Jahrzehnten zur Entwicklung des „Qualitätsmanagements (QM)“. Das QM fasst dabei alle organisatorischen Maßnahmen, welche die Effektivität und Effizienz der Arbeit und der Produktqualität erhöhen, zusammen.
TQM	Die weitere Entwicklung des QM beschränkte sich nicht nur auf die Sicherstellung der Produktqualität, sondern auch auf die Verbesserung der Beziehung zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden. Dieses umfassende QM wird als „Total Quality Management (TQM)“ bezeichnet.
QMS	<p>Die individuellen Verfahren zur Sicherung und Verbesserung eines systematischen QM liefern verschiedene „Qualitätsmanagementsysteme (QMS)“. Diese stellen sicher, dass die Systemqualität, Prozessqualität und die Produktqualität geprüft und verbessert wird, um eine dauerhafte Verbesserung der Unternehmensleistung zu erreichen.</p> <p>Es existieren eine Reihe von branchenbezogenen QMS, beispielsweise für den Automobilbau, die Luftfahrt, die Medizintechnik und die Telekommunikation. Eine der meistakzeptierten Standards im QM stellen die Normen der EN ISO 9000 Serie dar. Diese internationale Normenserie beschreibt die Grundlagen für QMS und legt die zugehörigen Terminologien fest. Die Absicht dieser Normenserie ist, den „prozessorientierten Ansatz“ zum Leiten und Lenken von Organisationen zu fördern.</p>
EN ISO 9000	Die EN ISO 9000 ³ definiert die Grundsätze des QM wie folgt: „Das erfolgreiche Führen und Betreiben einer Organisation erfordert, dass sie in systematischer und klarer Weise geleitet und gelenkt wird. Ein Weg zum Erfolg kann die Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems sein, das auf ständige Leistungsverbesserung ausgerichtet ist, indem es die Erfordernisse aller interessierten Parteien berücksichtigt. Eine Organisation zu leiten und zu lenken, umfasst neben anderen Managementdisziplinen auch das Qualitätsmanagement.“

³ ÖNORM EN ISO 9000 Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe; Ausgabe: 1.12.2005; Herausgegeben: Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien

EN ISO 9001	In der EN ISO 9001 ⁴ werden Methoden und Werkzeuge beschrieben, nach denen die MitarbeiterInnen im Qualitätsmanagement ihre individuellen Verfahren zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ausrichten können.
EN ISO 9004	Die EN ISO 9004 ⁵ betrachtet sowohl die Wirksamkeit als auch die Effizienz des QMS. Sie enthält Anleitungen in Richtung TQM, ist aber keine Zertifizierungs- oder Vertragsgrundlage. Die EN ISO 9004 ist geeignet, um Managementsysteme wirksamer und effizienter zu machen, in dem die Interessen aller Partner in Einklang gebracht werden.
ÖNORM EN ISO	<p>In Österreich veröffentlichte das Austrian Standards Institute (früher Österreichisches Normungsinstitut) diese internationalen Normen unter folgenden Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• ÖNORM EN ISO 9000 Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe• ÖNORM EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen• ÖNORM EN ISO 9004 Leiten und Lenken für den nachhaltigen Erfolg einer Organisation - Ein Qualitätsmanagementansatz
EFQM-Modell	<p>Ein weiteres bekanntes Qualitätsmanagementmodell entwickelte die „European Foundation for Quality Management“, welches als EFQM-Modell bezeichnet wird.</p> <p>Dieses Modell ermöglicht eine ganzheitliche Sicht auf Organisationen und bietet diesen Hilfestellungen für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Managementsystemen. Es soll helfen, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen und zu analysieren, um Verbesserungspotenziale und Strategien darauf abzustimmen.</p> <p>Durch die laufende Beachtung aller Prozesse können Informationen über den aktuellen Stand gewonnen, kontinuierliche Verbesserungen und Trends abgeleitet und erarbeitet werden. Um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, sind die MitarbeiterInnen in den laufenden Verbesserungsprozess einzubinden.</p>

⁴ ÖNORM EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen; Ausgabe: 15.8.2009; Herausgegeben: Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien

⁵ ÖNORM EN ISO 9004 Leiten und Lenken für den nachhaltigen Erfolg einer Organisation - Ein Qualitätsmanagementansatz; Ausgabe: 1.1.2010; Herausgegeben: Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien

CAF Für Organisationen des öffentlichen Sektors haben die zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten im Mai 2000 beschlossen, das sogenannte „Common Assessment Framework (CAF)“⁶ als gemeinsames europäisches Qualitätsbewertungssystem einzuführen. Die Grundidee und die Prinzipien von TQM sollten damit im öffentlichen Sektor vorangebracht werden. Das CAF enthält auch wesentliche Inhalte des EFQM-Modells.

2.2. QM-Vorgaben des Landes Tirol

TIVES Das Land Tirol unterliegt einem ständigen Wandel, und die Landesverwaltung muss auf diese Veränderungen nicht nur reagieren, sondern vorausschauend agieren. Unter diesem Focus entwickelte das Land Tirol im September 2005 die „Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie (TIVES)“⁷ in der die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele für die Tiroler Landesverwaltung festgelegt wurden.

Leitziele Folgende Leitziele sollten dabei alle Entscheidungen und Maßnahmen innerhalb der Tiroler Landesverwaltung prägen, um ein langfristiges, nachhaltiges und zielorientiertes Vorgehen bei der Weiterentwicklung der Landesverwaltung zu gewährleisten:

- schneller und leichter Zugang der BürgerInnen zu den Leistungen der Landesverwaltung,
- Entwicklung kompetenter und motivierter MitarbeiterInnen und Führungskräfte, die sich mit dem Dienstgeber Land Tirol identifizieren,
- Kostenreduktion durch Konzentration auf die Kernaufgaben des Landes Tirol durch schlanke Organisationsstrukturen und optimierte Verfahrensabläufe sowie
- leistungs- und wirkungsorientierte Steuerung der Landesverwaltung durch Einführung betriebswirtschaftlicher Führungsinstrumente.

Die Tiroler Landesregierung legte am 30.5.2006 aus diesen Leitzielen abgeleitete Modulziele, Modulstrategien und Modulinstrumente fest, welche als "TIVES-Teilprojekte" realisiert werden sollten. Insgesamt wurden dabei folgende fünf strategische Entwicklungsfelder definiert:

- Flexibilisierung,

⁶ Common Assessment Framework (CAF); Ausgabe: Nov. 2013; Herausgegeben: Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Minoritenplatz 3, 1014 Wien

⁷ Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie (TIVES); Ausgabe 24.5.2006; Herausgegeben: Amt der Tiroler Landesregierung

- Führungsinstrumente,
- IKT und E-Government,
- Personal und
- Qualität.

Modul „Qualität“

Als Ziel des Moduls „Qualität“⁸ war die Einführung eines Qualitätsmanagements als ganzheitlicher Ansatz in den Bezirkshauptmannschaften und später in den Dienststellen der gesamten Landesverwaltung vorgesehen.

Hinsichtlich der Einführung von QMS im Land Tirol sah die TIVES Folgendes vor: „Zur Etablierung einer permanenten Prozesssicherheit bzw. einer konstanten Leistungsqualität in der Landesverwaltung soll die Einführung eines umfassenden QMS (z.B. CAF, EFQM, ISO 9000, TQM, bzw. eine Synthese aus diesen Systemen) angedacht werden“.⁹

QMS der Landesverwaltung

Die Landesverwaltung entschied sich im Rahmen der TIVES für das CAF als bestgeeignetes Qualitätsbewertungssystem. CAF ist ein Instrument der Qualitätsselbstbewertung, bei dem ein Team aus MitarbeiterInnen und Führungskräften den Reifegrad einer Organisationseinheit hinsichtlich verschiedener Aspekte der Qualität bewertet (z.B. Führung, Strategie und Planung, Prozesse, bürgerInnenbezogene Ergebnisse), Stärken erkennt und Verbesserungsvorschläge ausarbeitet. Die gemeinsam erarbeiteten Verbesserungsvorschläge werden in einem Maßnahmen- bzw. Aktionsplan konkretisiert. Im Anschluss daran erfolgt die Umsetzung der wichtigsten Verbesserungsvorschläge mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung und Organisationsentwicklung innerhalb der Organisation.

Regierungsbeschluss zum CAF

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 9.10.2007 das CAF als QMS in der Tiroler Landesverwaltung einzuführen und nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel durch externe BeraterInnen begleiten zu lassen. Die Beauftragung der externen BeraterInnen sollte durch die Abteilung Justizariat und die weitere Bearbeitung und Umsetzung des CAF durch das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung erfolgen.

Umsetzung CAF

Die CAF-Erstbewertung mit externer Begleitung erfolgte im Jahr 2008 an allen Bezirkshauptmannschaften in zeitlich versetzten Stufen.

⁸ Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie (TIVES)

⁹ Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie (TIVES)

Auf Grund der Rückmeldungen aus den Bezirkshauptmannschaften (nach Einführung des CAF) entschied der Landesamtsdirektor am 30.1.2009 das CAF in der Landesverwaltung weiter zu führen und zentral zu steuern. Mit dieser Aufgabe betraute er das Sachgebiet Innenrevision.

Überarbeitung CAF-Bewertungsraster

Das Sachgebiet Innenrevision evaluierte und überarbeitete in den Jahren 2009 - 2010 die CAF-Bewertungsmethoden und die zugehörigen Informationsmaterialien mit Hilfe eines externen Beraters. Die Anwendung und Einführung in drei „Pilot-Abteilungen“ des Amtes (Baubezirksamt Kufstein als Fachabteilung für Technik, Abteilung Kultur als Fachabteilung für Förderungen und Abteilung Staatsbürgerschaft als Fachabteilung für Recht) sollten mit interner Begleitung durch das Sachgebiet Innenrevision erfolgen.

Nach Umsetzung des CAF in den drei „Pilot-Abteilungen“ und den daraus gewonnenen Erfahrungen überarbeitete das Sachgebiet Innenrevision im Jahr 2011 die CAF-Bewertungsmethoden ein weiteres Mal und erstellte eine erweiterte Informationsbroschüre mit dem Titel „Common Assessment Framework - CAF: ein Instrument des Qualitätsmanagements in der Tiroler Landesverwaltung“.

weitere Umsetzungen des CAF

In den Jahren 2011 bis 2013 wendeten weitere Organisationseinheiten mit Begleitung des Sachgebietes Innenrevision das CAF an. Die Abteilungen der Gruppe Bau und Technik beteiligten sich im angeführten Zeitraum nicht am CAF, da die landesweite Umsetzung des CAF im eigenen Ermessen der jeweiligen Dienststelle lag.

Das Sachgebiet Innenrevision sieht jedoch in ihrem Zeitplan die Anwendung des CAF mit interner Begleitung in allen Organisationseinheiten des Landes Tirol ab dem Jahr 2014 vor.

Stellungnahme der Regierung

Zur Passage, wonach das Sachgebiet Innenrevision in ihrem Zeitplan die Anwendung des CAF mit interner Begleitung in allen Organisationseinheiten des Landes Tirol ab dem Jahr 2014 vorsieht, ist klarzustellen, dass bereits im E-Mail vom 8. April 2014 an den Landesrechnungshof ausgeführt wurde, dass eine Anwendung des CAF nur dann sinnvoll ist, wenn dieser freiwillig durchgeführt wird. Dieser Absatz sollte daher wie folgt lauten: "Das Sachgebiet Innenrevision sieht jedoch weiterhin in seinem Zeitplan die Anwendung des CAF mit interner Begleitung in den Organisationseinheiten des Landes vor".

fachspezifische
Regelungen der
Gruppe Bau und
Technik

Zu den allgemeinen QM-Vorgaben des Landes Tirol gibt es QMS, die auf fachspezifischen Richtlinien basieren. Die verschiedenen Abteilungen der Gruppe Bau und Technik verwenden z.B. die RVS, die Hochbau-Richtlinie des Landes Tirol, die RIWA-T des Bundes sowie verschiedene fachspezifische ÖNORMEN als Grundlage für ein abteilungsinternes QMS. Die Umsetzung dieser fachspezifischen Richtlinien wird in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

3. Gruppe Bau und Technik

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 8.11.2005 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde die ehemalige „Landesbaudirektion“ mit Stichtag 1.1.2006 in „Gruppe Bau und Technik“ umbenannt.

3.1. Politische Zuständigkeit

Die politische Verantwortung für die Agenden der Gruppe Bau und Technik lag bis zur Änderung der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung am 24.5.2013¹⁰ bei Landeshauptmannstellvertreter ÖR Anton Steixner.

zwei Regierungs-
mitglieder zuständig

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung führte zu einer Aufteilung der politischen Zuständigkeiten in der Gruppe Bau und Technik, sodass seit 28.5.2013 zwei Regierungsmitglieder dafür verantwortlich sind. So ist Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler unter anderem für den Bau, die Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen sowie das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft zuständig. Die Verwaltung der Liegenschaften des Landes sowie der Bau und die Instandhaltung aller Landesgebäude fallen in den Zuständigkeitsbereich von Landesrätin KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf.

3.2. Organisation der Gruppe Bau und Technik

Geschäftsordnung
des Amtes

Gemäß Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung¹¹ ist die Zahl der Abteilungen, die Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen, die Gliederung von Abteilungen in Sachgebiete, die Bildung von Außenstellen, die Zusammenfassung von Außenstellen zu einer Dienststelle und die Aufteilung der Geschäfte auf die Ab-

¹⁰ LGBl. Nr. 54/2013 Verordnung der Landesregierung vom 24.5.2013, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

¹¹ LGBl. Nr. 123/2013 Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung

teilungen und Sachgebiete sowie auf deren Außenstellen (Dienststellen) in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung festzusetzen.

Geschäftseinteilung des Amtes

Die Tiroler Landesregierung passte diese Geschäftseinteilung laufend an die jeweiligen Erfordernisse an, wodurch sich auch die Organisation der Gruppe Bau und Technik in den letzten Jahren immer wieder änderte.

Eine im Hinblick auf die Aufgabenverteilung wesentliche Änderung erfolgte im Frühjahr 2011: So gehört seither die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz nicht mehr zur Gruppe Bau und Technik sondern zur Gruppe Gesundheit und Soziales. Die bisher der Gruppe Umwelt und Verkehr zugeordnete Abteilung Verkehrsplanung wurde dem gegenüber der Gruppe Bau und Technik zugewiesen. Im Jahr 2013 erfolgte die Eingliederung der Abteilung Verkehrsplanung als Sachgebiet in die Abteilung Verkehr und Straße.

Abteilungen und Sachgebiete

Seit 1.1.2014 umfasst die Gruppe Bau und Technik, aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013¹², folgende Abteilungen und Sachgebiete:

- Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten mit dem Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik,
- Abteilung Verkehr und Straße mit den Sachgebieten Verkehrsplanung, Straßenerhaltung sowie Brücken- und Tunnelbau,
- Abteilung Hochbau,
- Abteilung Emissionen, Sicherheitstechnik, Anlagen,
- Abteilung Geoinformation und
- Abteilung Wasserwirtschaft mit den Sachgebieten Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie Hydrographie und Hydrologie.

Baubezirksämter

Die Gruppe Bau und Technik verfügt über Außenstellen in den fünf Baubezirksämtern Imst, Innsbruck, Kufstein, Lienz und Reutte.

Diese Baubezirksämter haben für ihre zugeteilten politischen Bezirke die Landesstraßenverwaltung, bauliche Instandhaltung von Gebäuden, über die das Land Tirol verfügt¹³, Bundeswasserbauverwaltung,

¹² LGBl. Nr. 124/2013 Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

¹³ Nicht im Baubezirksamt Innsbruck

Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht, Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung) sowie den landeskulturellen Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung), zu erledigen.

Zuständigkeit QM

Wie zuvor beschrieben, obliegt der Einsatz des CAF als QMS den einzelnen Organisationseinheiten. Da die Abteilungen der Gruppe Bau und Technik unterschiedliche fachliche Themen bearbeiten, teilte der Gruppenvorstand im Zuge der Prüfung dazu mit, dass er den Einsatz eines abteilungsübergreifenden QMS als nicht zielführend sieht. Den Einsatz von fachspezifisch ausgerichteten QMS übertrug er den Abteilungsvorständen.

3.3. Personal

Planstellen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bedienstetenanzahl in der Gruppe Bau und Technik sowie den Baubezirksämtern der letzten fünf Jahre. In der ersten Zeile ist die Anzahl der vorgesehenen Planstellen gemäß Dienstpostenplan (DPL) und in der letzten Zeile die tatsächliche Anzahl der Bediensteten in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) gegenübergestellt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Dienstpostenplan gesamt	920,0	889,0	889,0	884,5	880,5
Gruppe Bau & Technik	248,4	241,6	234,6	231,4	230,9
Baubezirksämter	616,8	620,9	609,3	609,1	615,2
VBÄ gesamt	865,2	862,5	843,9	840,5	846,1

Tab. 1: Gegenüberstellung DPL zu VBÄ von 2009 bis 2013

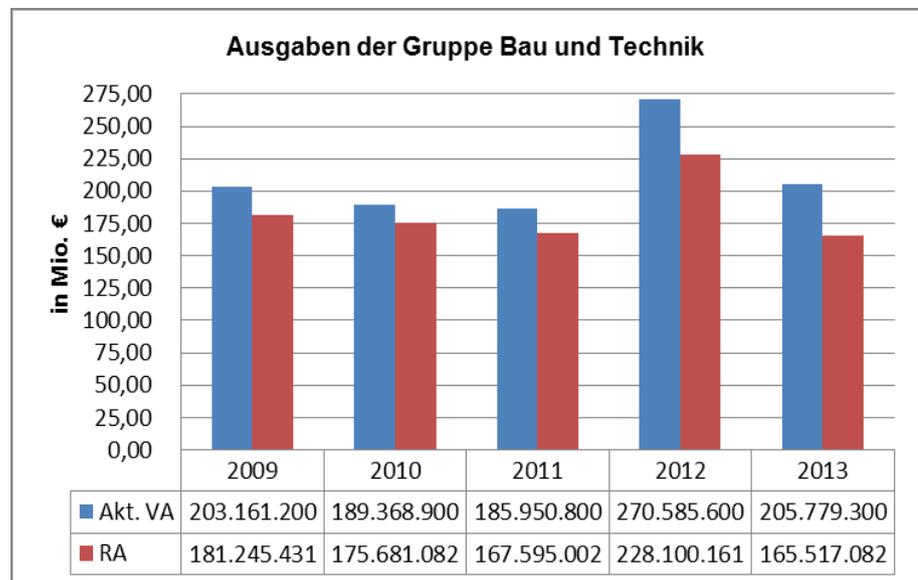
Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, nahm die Anzahl der Planstellen in den Jahren 2009 - 2013 kontinuierlich ab. Die Anzahl der Bediensteten (VBÄ) an den Baubezirksämtern unterlag in diesem Zeitraum mehrfach Schwankungen und lag im Jahr 2013 nur geringfügig unter der des Jahres 2009. In der Gruppe Bau und Technik ist die Anzahl der Bediensteten hingegen kontinuierlich um insgesamt rd. 7 % gesunken.

3.4. Gebarungsvolumen

Die Gebarung der Gruppe Bau und Technik erfolgte bis zum Jahr 2013 teils im ordentlichen Haushalt und teils im außerordentlichen Haushalt des Landes Tirol. Gemäß Definition der VRV¹⁴ sind im außerordentlichen Haushalt jene Projekte zu erfassen, „wenn sie lediglich vereinzelt vorkommen, der Höhe nach den normalen Rahmen überschreiten würden und ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden“. Ab dem Jahr 2014 führt das Land Tirol alle Voranschläge nur mehr in einem Haushalt.

Budgetabweichung
2012

Im nachfolgenden Diagramm stellte der LRH die Ausgaben der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 - 2013 dar. Der signifikante Anstieg der Ausgabenbeträge im Jahr 2012 begründet sich durch die Übernahme der Abteilung Verkehrsplanung in die Gruppe Bau und Technik. Im Jahr 2013 erfolgte die Eingliederung der Abteilung Verkehrsplanung als Sachgebiet in die Abteilung Verkehr und Straße. Dabei wurden bisherige Zuständigkeiten der Gebarung zwischen dem Sachgebiet Verkehrsplanung und der Abteilung Finanzen aufgeteilt, wodurch die Mittelzuweisung an die Gruppe Bau und Technik sank.



Diagr. 1: Gegenüberstellung der Voranschlagsbeträge (inkl. Voranschlagsänderungen) und der Rechnungsabschlüsse der Ausgaben 2009 - 2013 in €

¹⁴ BGBl. Nr. 787/1996 idgF: Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997)

Am Beispiel des Finanzjahres 2013 stellte der LRH die Ausgabenverteilung (Voranschlag und vorläufiger Rechnungsabschluss) der Gruppe Bau und Technik zwischen den einzelnen Abteilungen dar:

Abteilungen	VA 2013	Verteilung	RA 2013	Verteilung
Verkehr und Straße	143.809.900	69,9 %	123.785.157	74,8 %
Hochbau	39.087.400	19,0 %	24.986.875	15,1 %
Allg. Bauangelegenheiten	11.518.100	5,6 %	9.154.895	5,5 %
Wasserwirtschaft	10.368.000	5,0 %	7.049.250	4,3 %
Geoinformation	953.500	0,5 %	498.590	0,3 %
Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen	42.400	0,0 %	42.317	0,0 %
Summe	205.779.300	100,0 %	165.517.082	100,0 %

Tab. 2: Gegenüberstellung des Voranschlages und des vorläufigen Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2013 in €

Auswahl des Prüffeldes

Da die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten ca. 80 % ihrer Ausgaben für Personal und Fuhrpark verwendete, wies sie kein mit den anderen Abteilungen vergleichbares Projektvolumen auf. Die Abteilung Geoinformation und Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen verfügen gemeinsam über weniger als 1 % der Budgetmittel der Gruppe Bau und Technik.

Aus diesem Grund schränkte der LRH das Prüffeld auf die Abteilungen Verkehr und Straße, Hochbau und Wasserwirtschaft ein.

4. Abteilung Verkehr und Straße

4.1. Organisation der Abteilung Verkehr und Straße

Organigramm

Die Abteilung Verkehr und Straße gliedert sich, wie im nachstehenden Organigramm dargestellt, in drei Sachgebiete und einen allgemeinen Bereich.

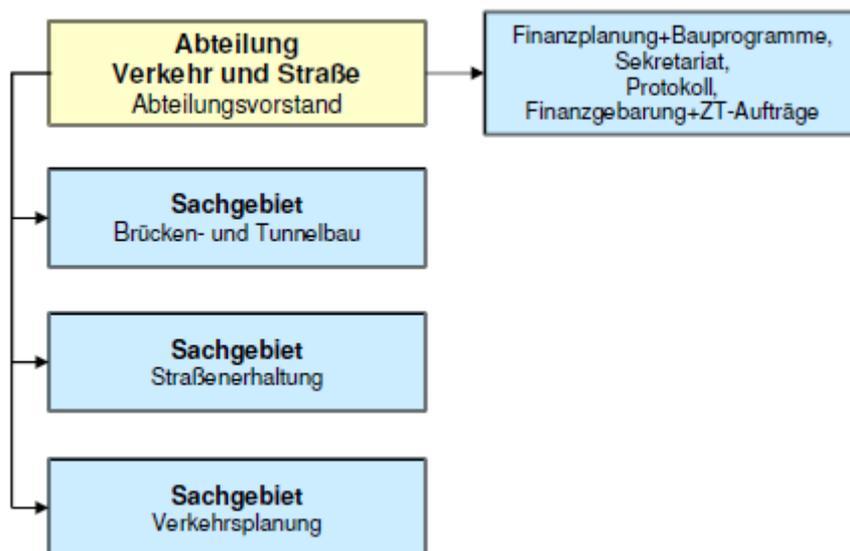


Bild 1: Organigramm der Abteilung Verkehr und Straße

Aufgabengebiete

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Verkehr und Straße für den Bau von Bundes- und Landesstraßen sowie die Straßenverwaltung zuständig. Die drei Sachgebiete haben insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau:
Bau- und Erhaltung von Brücken, Tunnels und Galerien für Landesstraßen;
- Sachgebiet Straßenerhaltung:
Erhaltung von Landesstraßen; Straßenlabor;
- Sachgebiet Verkehrsplanung:
Verkehrsplanung; fachliche Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens; Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs und des grenzüberschreitenden Verkehrs; Verkehrsdatenerfassung.

Personal

Zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben und daraus resultierenden Projekte standen der Abteilung Verkehr und Straße und ihren Sachgebieten zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 56 Planstellen zur Verfügung.

QM-Zuständigkeit

Die Abteilung Verkehr und Straße verfügte über keinen eigenen QM-Beauftragten. Diese Agenden übernahm der Abteilungsvorstand und koordinierte diese mit einem von ihm zusammengestellten Team.

4.2. Fachspezifische Richtlinien für Infrastrukturprojekte

ÖGG-Richtlinie Die Abteilung Verkehr und Straße unterteilt die abzuwickelnden Verkehrsinfrastrukturprojekte in mehrere Projektphasen. Um dabei eine Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen, Vorgangsweisen und Berechnungsmethoden bei der kostenmäßigen Erfassung zu gewährleisten, zieht sie die ÖGG-Richtlinie¹⁵ als Grundlage hierfür heran. Diese Richtlinie umfasst die Phasen der Planung und der Ausführung, nicht jedoch die der Ausführungsphase nachfolgende Projektnachbetreuungsphase.

4.2.1. Projektentwicklungsphase

Festlegung des Investitionsprogramms Die Projektentwicklungsphase sieht die strategische Infrastrukturplanung mit Bedarfsanalyse, Kosten-Nutzenberechnungen, Finanzierungsstudien und Priorisierungsstudien vor. Dazu ist eine Grundsatzplanung zu erstellen, welche Korridorstudien und eine strategische Umweltprüfung enthalten sollte. Als Meilenstein dieser Phase gilt die Festlegung des Investitionsprogramms.

Kostenrahmen Die Kostenermittlung erfolgt als „Kostenrahmen“, welcher mittels der Kennwertmethode auf Basis von längen-, flächen- und kubaturbezogenen Baukostenkennwerten eine erste grobe Kostenannahme darstellt.

4.2.2. Planungsphase

Die Planungsphase besteht aus dem „Vorprojekt“, dem „Einreichprojekt“, der „Genehmigung“ und dem „Bauprojekt“ mit jeweils folgenden Meilensteinen:

- Trassenauswahl,
- Einreichung des Projektes bei der Behörde,
- Genehmigungen durch die Behörde sowie
- Ausschreibung und Vertragsabschluss.

Vorprojekt In der Vorprojektphase sind für verschiedene Trassenvarianten die erforderlichen Grundlagenuntersuchungen durchzuführen und die Kostenermittlungen zu erstellen.

¹⁵ ÖGG-Richtlinie „Kostenermittlung für Projekte der Verkehrsinfrastruktur“; Ausgabe: Okt. 2005; Herausgegeben: Österreichische Gesellschaft für Geomechanik

Im Zuge allfälliger Bürgerbeteiligungsverfahren sind diese Varianten zu optimieren und entsprechend anzupassen. Anschließend erfolgt die Reduzierung der untersuchten Trassenvarianten für ein Trassenauswahlverfahren. Für die letztendlich ausgewählte Trasse ist ein Vorprojekt auszuarbeiten und die Kostenermittlung zu verfeinern. Des Weiteren ist dieses Vorprojekt der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Einreichprojekt	Im Einreichprojekt sind, falls erforderlich, mittels einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen. Es ist eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) inkl. aller erforderlichen interdisziplinären Abstimmungen zu erstellen. Die Kostenermittlung ist den Planungsergebnissen anzupassen und die Einreichunterlagen sind zur Einreichung für die verschiedenen Behördenverfahren auszuarbeiten.
Kostenschätzung	Die Kostenermittlungen für das Vorprojekt und das Einreichprojekt erfolgen auf Basis von „Kostenschätzungen“, welche sowohl mit der Element- als auch mit der Leistungsgruppenmethode erstellt werden können.
Genehmigung	Die Genehmigungsphase beinhaltet die Abwicklung aller Behördenverfahren, welche unter anderem auch eisenbahnrechtliche, straßenbaurechtliche und materierechtliche Verfahren umfasst. Die Behörden haben die Unterlagen und Pläne zu prüfen und gegebenenfalls Nachbesserungen zu verlangen. Die Genehmigungen der jeweiligen Verfahren erfolgt durch Bescheid.
Kostenberechnung	Am Ende der Genehmigungsphase erfolgt die Kostenermittlung auf Grundlage von Massenermittlungen für alle Elemente und Positionen, welche lt. ÖGG-Richtlinie als „Kostenberechnung“ bezeichnet wird. Ein wesentlicher Bestandteil der Kostenberechnung ist auch die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für Preissteigerungen bei längerfristigen (mehrjährigen) Bauvorhaben.
Bauprojekt	Die Phase „Bauprojekt“ umfasst die Ausschreibungsplanung mit der Detailplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Berechnung der Kostenanschläge.

Die anschließenden Vergabeverfahren mit Bekanntmachung, Angebotsphase (ggf. Präqualifikation bei zweistufigen Verfahren), Zuschlagsphase mit Bestbieterermittlung inkl. Angebotsprüfung sowie Zuschlagsbekanntmachung, (ggf. Nachprüfungsverfahren) sind entsprechend dem BVergG 2006¹⁶ durchzuführen.

Kostenanschlag Die ÖGG-Richtlinie bezeichnet die Stufe der Kostenermittlung in der Ausschreibungsphase als „Kostenanschlag“. Er basiert auf den bauteilspezifischen Ausschreibungsunterlagen für die einzelnen Teilleistungen.

4.2.3. Ausführungsphase

Bauphase Die Ausführungsphase (Bauphase) startet mit dem Vertragsabschluss und endet mit der Baufertigstellung und der Übernahme des Projektes. Mit der Beauftragung der Unternehmen erfolgt die Ausführungsplanung und die Durchführung der Baumaßnahmen.

Kostenverfolgung, Kostenfeststellung Das Kostenmanagement dieser Phase umfasst die „Kostenverfolgung“ während der Ausführungsphase und die „Kostenfeststellung“ mit der Baufertigstellung und Anerkennung der Schlussrechnungen.

4.2.4. Projektnachbetreuungsphase

RVS Nach der Übernahme koordiniert das Sachgebiet Straßenerhaltung die Instandhaltungen und Instandsetzungen auf Basis der „Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)“¹⁷.

Diese Richtlinien werden von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie, mit der ASFINAG¹⁸ und mit den Landesbaudirektionen der Bundesländer ausgearbeitet.

„Die RVS sind Handlungsvorschriften mit bindendem Charakter und stellen den Stand der Technik für einen definierten Anwendungsbereich dar. Sie beruhen auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und geben einen grundsätzlich erprobten Standard wieder“.

¹⁶ BGBl. I Nr. 17/2006 Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006) idgF

¹⁷ RVS - Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen: Hrsggeber: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr; Wien

¹⁸ ASFINAG - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Sie sind im gesamten Straßenbau auf Bundes- und Landesebene anzuwenden und werden zur Anwendung auf der Kommunalebene empfohlen.

4.3. Hilfsmittel zur Organisation der Verwaltungsabläufe

Für die interne Organisation der Verwaltungsabläufe bediente sich die Abteilung Verkehr und Straße zweier Organisationssysteme für das QM. Bis zum Jahr 2012 kam für die Dokumentenverwaltung das Kanzlei-Informationssystem (KIS) und für die Bauprojekterfassung die „Bauvorhabendatenbank“ zum Einsatz. Anzuwendende Dokumentenmuster stellte die Abteilung Verkehr und Straße als standardisierte Mustervorlagen zur Verfügung.

unterschiedliche
EDV-Anwendungen

Mit diesen unterschiedlichen EDV-Anwendungen waren Verknüpfungen zur Automatisierung von Datenübertragungen, insbesondere zur Buchhaltungssoftware des Haushaltsrechnungsdienstes, nicht möglich. Insbesondere die „Bauvorhabendatenbank“ erwies sich als zu umständlich und inflexibel (doppelte Eingabe von Projektdaten, keine Aktualität des Projektstandes) in der Anwendung. Somit war bis zum Jahr 2012 kein zusammenhängendes QMS vorhanden.

ELAK

Die TIVES sah zur Verbesserung der Qualität der Dokumentenverwaltung auch die Einführung des elektronischen Aktes (ELAK) vor. Die Abteilung Verkehr und Straße stellte im Jahr 2012 die Dokumentenverwaltung vom KIS auf den ELAK um. Damit bestand die Möglichkeit, die Datenverwaltung aller organisatorischen Abläufe und der dabei zu verwendenden Dokumente zu organisieren und zu zentralisieren. Mit der neuen Struktur der Datenverwaltung konnte nun die interne Dokumenten- und Projektablauforganisation verknüpft werden.

Ziel der Umstellung

Durch die Vereinheitlichung der Büro- und Projektablauforganisation soll die Qualität der Arbeitsprozesse, deren Bearbeitungszeit und deren Transparenz verbessert werden. Eine vollständige Erfassung aller Projektdaten und die Möglichkeit eines schnellen Zugriffs zu allen Projektständen und zu allen Dokumenten soll damit gewährleistet werden. Zudem ist das System als „Checkliste“ für die jeweiligen Projektschritte vorgesehen. Die Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten können damit exakt definiert, die Verantwortungen klar zugeordnet und der Informationsfluss strukturiert geleitet werden.

Umsetzung im ELAK	<p>Um die QM-Anforderungen in der interne Dokumenten- und Projektablauforganisation zu erfüllen, organisierte die Abteilung Verkehr und Straße dies im System des ELAK. Dazu legte die Abteilung ein sogenanntes „Musterprojekt“ mit einzelnen „Geschäftsfallmustern“ an. Die „Geschäftsfallmuster“ widerspiegeln die einzelnen Projektschritte der Planungsphase, welche sich am Projektablauf und an den Projektmeilensteinen orientieren. Jedem „Geschäftsfall“ sind sogenannte „Erledigungen“ und die zu verwendenden Musterdokumente zugeordnet.</p> <p>Jeder „Geschäftsfall“ teilt sich zudem in weitere „Verfügangsschritte“, welche sich in einen „Verfügungsgrund“, dem jeweiligen Bearbeiter sowie Bemerkungen zum „Verfügungsschritt“ untergliedern. Im „Verfügungsschritt“ wird die Art der Tätigkeit, in der Bearbeitung die Verantwortlichkeit und in den Bemerkungen werden die dazu erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Die Dokumentation der „Verfügungen“ erfolgt in den „Geschäftsfallmustern“ im System des ELAK.</p>
ELAK-Vollbetrieb ab 3.12.2012	<p>Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten und Durchführung des Testbetriebes stand der ELAK allen Bediensteten der Abteilung Verkehr und Straße mit 3.12.2012 im Vollbetrieb zur Verfügung.</p>
Kritik - Projektphasen unvollständig	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass die im System des ELAK abgebildeten „Geschäftsfallmuster“ nur die Prozesse der Planungsphase in alphabetischer Reihenfolge dokumentieren. Vergleichbare „Geschäftsfallmuster“ waren zum Zeitpunkt der Einschau für die Projektentwicklungs-, Ausführungs- und Nachbereitungsphase im System des ELAK noch nicht vorhanden.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, dass die Abteilung Verkehr und Straße den Prozessablauf der Dokumentenverwaltung und der Bauprojekterfassung mittels entsprechenden Workflows in einem QM-Handbuch darstellt und die Erreichung der oben angeführten Ziele mit einem internen Kontrollsystem (IKS) überprüft.</p>
neue Baumanagement Software	<p>Mit der Einführung des ELAK beabsichtigte die Abteilung Verkehr und Straße als weiteren Baustein ihres QM auch eine neue Software für den Projekt- und Baumanagementbereich einzuführen, welche einen digitalen Datenaustausch mit der Buchhaltungssoftware des Haushaltsrechnungsdienstes ermöglichen sollte. Diese Software sollte auch eine durchgängige Kostenkontrolle über alle Phasen des Projektes, von der Budgetierung bis zur Schlussrechnung ermöglichen. Zudem sollten die wesentlichen Projektdaten erfasst und Kennzahlen ermittelt werden können.</p>

vorhandene Software	<p>Eine entsprechende Basis-Software war bereits seit dem Jahr 2005 im Straßendienst (Sachgebiet Straßenerhaltung) in Verwendung. Durch verschiedene Adaptierungen, welche der Haushaltsrechnungsdienst und die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten in Eigenregie durchführten, konnte diese Software die genannten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Installation dieser Baumanagementsoftware fielen daher keine zusätzlichen Lizenzgebühren sondern „nur“ die Kosten für den internen Personalaufwand zur Softwareanpassung an. Die Abteilung Verkehr und Straße konnte die Baumanagementsoftware gleichzeitig mit dem ELAK in Betrieb nehmen.</p>
Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware	<p>Zusätzlich verwendet die Abteilung Verkehr und Straße eine eigenständige Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware mit einer normierten Datenschnittstelle für den Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.</p> <p>Mit dieser Software können Leistungsverzeichnisse erstellt und geprüft werden. Nach Eingang der Angebote ermöglicht diese Software die Prüfung der Angebote und die Erstellung von Preisspiegeln (Preisvergleiche der Gewerke aus den abgegebenen Angeboten) sowie die Ausarbeitung der Vertragsgrundlagen. In der Bauphase können damit die Massenermittlungen der Abrechnungen rechnerisch geprüft, korrigiert und freigegeben werden.</p>
Preisdatenbank	<p>Die durch Angebote und Abrechnungen gewonnenen Preisdaten werden laufend in eine Preisdatenbank übernommen. Aufgrund der Aktualität dieser Preisdaten steht der Abteilung Verkehr und Straße eine fundierte und umfassende Kalkulationsbasis für künftige Kostenermittlungen zur Verfügung.</p>
keine Datenschnittstelle	<p>Die Abteilung Verkehr und Straße verfügt über keine automatisierte Schnittstelle der Daten von der Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware zur Baumanagementsoftware, da diese beiden Anwendungen miteinander nicht kompatibel sind. Die erforderlichen Daten sind daher manuell in die Baumanagementsoftware zu übertragen.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, die Einrichtung einer entsprechenden Datenschnittstelle zwischen den beiden unterschiedlichen Softwaresystemen zu prüfen, um Übertragungsfehler zu vermeiden.</p>

4.4. Projektumsetzung in der Abteilung Verkehr und Straße

Nachfolgend stellt der LRH die Prozessabläufe der einzelnen Projektphasen und die Anwendung der QMS in der Abteilung Verkehr und Straße dar.

4.4.1. Projektentwicklung und Budgeterstellung

Landesstraßenbau-
programm

Zur Erstellung des Investitionsprogramms reiht die Abteilung Verkehr und Straße die eingebrachten Projekte nach ihren Dringlichkeiten, erstellt einen „Kostenrahmen“ und legt einen Realisierungszeitraum fest. Anschließend gleicht sie diese Projekte mit den noch laufenden und mit den in den Vorjahren geplanten aber nicht in Angriff genommenen Projekten ab und erstellt das vorläufige Landesstraßenbauprogramm für Landesstraßen B + L.

Sämtliche Neu- und Umbauprojekte werden auf fünf Jahre budgetiert. Für das Voranschlagsjahr erfolgt die Budgetierung in Form einer „Kostenschätzung“ und für die vier darauffolgenden Jahre als „Kostenrahmen“. Für Erhaltungsprojekte beträgt der Zeitraum für die Budgetplanung zwei Jahre.

Die Abteilung Verkehr und Straße erstellt das Budget mit Hilfe ihrer Baumanagementsoftware. Die Aufteilung der Budgetmittel erfolgt in die drei Haushaltsansätze „Neu- und Ausbau“, „Bauliche Erhaltung“ und „Katastrophenschadensbeseitigung“.

Beschlussfassung
Voranschläge

Mit Beschluss des Voranschlages durch die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag steht das Budget für die Vorhaben der Landesstraßenverwaltung fest. Die Abteilung Verkehr und Straße passt das Landesstraßenbauprogramm dem genehmigten Budget an und legt die durchzuführenden Bauprojekte in der Baumanagementsoftware fest. Für die Abteilung Verkehr und Straße beginnt damit die Planungsphase.

4.4.2. Planung der Bauprojekte

In der Planungsphase koordiniert die Abteilung Verkehr und Straße alle Planungs- und Ausschreibungsprozesse, beginnend mit der Detailplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie der Berechnung der „Kostenanschläge“ bis zur Vergabe der Leistungen.

Die wichtigsten Projektdaten sowie die Projektverantwortlichen der Abteilung und der Baubezirksämter werden laufend in die Baumanagementsoftware eingepflegt. Eine Auswertung dieser Daten ermöglicht jederzeit eine Einsicht in die Projektabwicklung und dokumentiert jede Projektveränderung. Somit kann nachvollzogen werden, wann z.B. die „Kostenberechnung“ eingetragen wurde, welche Gründe für allfällige Abweichungen bestanden, wann die Buchhaltung Zahlungsanweisungen tätigte und zu welchem Datum die behördliche Eingabe und die Genehmigung (Bescheide) erfolgten.

Im Zuge der Umstellung auf die neue Baumanagementsoftware erfasste die Abteilung Verkehr und Straße nicht bei allen laufenden Projekten die Projektdaten vollständig in dieser Anwendung.

Kritik - Projektdaten unvollständig

Der LRH stellt kritisch fest, dass durch die nicht vollständige Aufnahme der laufenden Projekte in der Baumanagementsoftware, teilweise Daten aus den einzelnen Kostenermittlungsphasen, ergänzende Projektdaten und Vergabedaten zum Zeitpunkt der Einschau fehlten.

Anregung

Der LRH regt an, alle relevanten Projektdaten der laufenden Projekte in der Baumanagementsoftware einzupflegen.

4.4.3. Ausführung der Bauvorhaben

Bauphase

Mit der Beauftragung der Unternehmen durch die Abteilung Verkehr und Straße beginnt die Durchführung der Baumaßnahmen. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht überträgt die Abteilung Verkehr und Straße an die Baubezirksämter. Durch die Übertragung der Bauüberwachungs- und Abrechnungsleistungen sowie der Kostenverantwortung an die Baubezirksämter führen diese auch das Baukostenmanagement für die Bauleistungen durch. Die Prüfung der Baubezirksämter war nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Die Abteilung Verkehr und Straße nimmt nur mehr eine Projektüberwachungsfunktion ein. Sie führt die Baukosten mit den Kosten für Dienstleistungen und Nebenkosten zu einem „Gesamtkostenmanagement“ mit der neuen Baumanagementsoftware zusammen.

Die Bauphase endet mit der Übernahme des fertig gestellten Bauvorhabens durch das Land Tirol. Zu diesem Zeitpunkt sollten die während der Bauausführung festgestellten Mängel behoben sein und die Enddokumentation für das Bauvorhaben vollständig vorliegen.

4.4.4. Nachbetreuung der abgeschlossenen Bauvorhaben

Mit der Übernahme des fertig gestellten Bauvorhabens und dessen Inbetriebnahme beginnt die Projektnachbetreuung durch die Abteilung Verkehr und Straße und die jeweiligen Baubezirksämter.

Rechtsfolgen der Übernahme

Die wesentlichen Rechtsfolgen der Übernahme sind der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer zum Auftraggeber, der Beginn der Gewährleistungsfrist und der Beginn der dreißigjährigen Schadenersatzverjährungsfrist.

Treten in dieser Zeit Mängel oder Schäden auf, so gilt es, die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung und zum Schadenersatz finden sich im ABGB¹⁹, die normativen Regelungen, soweit vereinbart, in den Vertragsnormen (z.B. ÖNORM B 2110²⁰).

Um Entscheidungsgrundlagen für Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbau zu erhalten, installierte die Abteilung Verkehr und Straße ein eigenes darauf abgestimmtes QMS.

Der LRH prüfte das QMS der Projektnachbetreuung nicht, da der Rechnungshof²¹ im Jahr 2013 den Bericht über die „Bauliche Erhaltung von Landesstraßen in den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol“ vorlegte.

4.4.5. Internetpräsentation

Die Abteilung Verkehr und Straße und ihre Sachgebiete stellen auf dem Internetportal des Landes Tirol verschiedene Informationen und Unterlagen bereit.

interner Internetauftritt

Im Intranet des Amtes der Tiroler Landesregierung werden unter dem Titel „Abteilung Verkehr und Straße“ folgende sechs Themenfelder aufgelistet:

- Allgemeines - Planungsgrundlagen,
- Betriebliche Straßenerhaltung,
- Gestattungen,

¹⁹ ABGB - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

²⁰ ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm; Ausgabe: 15.3.2013; Herausgegeben: Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien

²¹ Rechnungshofbericht: Vorlage vom 20.8.2013 REIHE TIROL 2013/2 Bauliche Erhaltung von Landesstraßen

- Bauausführung,
- ABK7 Land Tirol (Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware und
- Schulungs- und Ausschreibungsunterlagen.

Jedes Themenfeld enthält Musterdokumente, wie z.B. Formblätter, Leitfäden, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Planungs- und Berechnungsdaten, Kalkulationsvorlagen, Formvorschriften, Musteransuchen, Bauübernahmeformulare etc.

externer
Internetauftritt

Auf der offiziellen Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung werden dem Nutzer in der Menüleiste mehrere Auswahlfelder bereitgestellt. Unter dem Feld „Themen“ öffnen sich Themengebiete, unter anderem das Themenfeld „Verkehr“.

Auf der „Downloadseite“ stellt die Abteilung Verkehr und Straße den externen Nutzern Informationsmaterial, Planungsgrundlagen, Leitfäden, Vorschriften, Regeln und Richtlinien zur Projektbearbeitung zur Verfügung.

Bewertung -
Internetauftritt

Der LRH stellt positiv fest, dass die Abteilung Verkehr und Straße zur Wahrung der Qualitätsansprüche für die Bediensteten und für die externen Nutzer ein breit gefächertes Serviceangebot im Internet zur Verfügung stellt.

4.4.6. Resümee

Die Abteilung Verkehr und Straße setzt ein fachspezifisch angepasstes QMS für die Planungsphase ein und erreicht damit:

- eine Vereinheitlichung der Begriffe und Abläufe,
- die Festlegung der Projektzuständigkeiten,
- die Einrichtung des Kostencontrollings und
- eine Projektdokumentation.

Kritik - QM-Struktur
nicht durchgängig

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Verkehr und Straße für die Phasen der Projektentwicklung und Ausführung kein auf die Abfolgen in der Planungsphase abgestimmtes Musterprojekt im ELAK anlegte und somit die QM-Struktur der Abteilung nicht durchgängig vorhanden ist. Des Weiteren vermisst der LRH die Definition der Schnittstellen zum QMS der Projektnachbetreuung.

Anregung	Der LRH regt an, den QM-Standard der Planungsphase auch in der Projektentwicklungs- und Ausführungsphase anzuwenden und für den Übergang von der Ausführungs- in die Projektnachbetreuungsphase Schnittstellen zu definieren. Zur Dokumentation aller Projektphasen und deren Prozesse sollten diese in einem QM-Handbuch beschrieben und in einem Workflow dargestellt werden.
Stellungnahme der Regierung	<i>Der Landesrechnungshof regt an, die Einrichtung einer Datenschnittstelle von der Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware zur Baumanagementsoftware zu prüfen, um Übertragungsfehler zu vermeiden. Des Weiteren wird angeregt, den Qualitätsmanagementstandard (im Folgenden kurz: QM) der Planungsphase auch in der Projektentwicklungs- und Ausführungsphase anzuwenden und für den Übergang von der Ausführungs- in die Projektnachbetreuungsphase Schnittstellen zu definieren. Zur Dokumentation aller Projektphasen und deren Prozesse sollten diese in einem QM-Handbuch beschrieben und in einem Workflow dargestellt werden. Zu den Anregungen wird festgehalten, dass sich das QM-System der Abteilung Verkehr und Straße seit der Einführung des elektronischen Akts (im Folgenden kurz: ELAK) sehr dynamisch entwickelt hat. Die Anregungen des Landesrechnungshofes werden geprüft und in künftigen Weiterentwicklungen berücksichtigt. Zudem darf angemerkt werden, dass mit der Umsetzung des Detailberichtes in der Baumanagementsoftware bereits wertvolle QM-Werkzeuge für die Ausführungsphase vorhanden sind.</i>

5. Abteilung Hochbau

5.1. Organisation der Abteilung Hochbau

Organigramm

Die Abteilung Hochbau gliedert sich in zwei Fachbereiche, welche im nachstehenden Organigramm dargestellt sind:

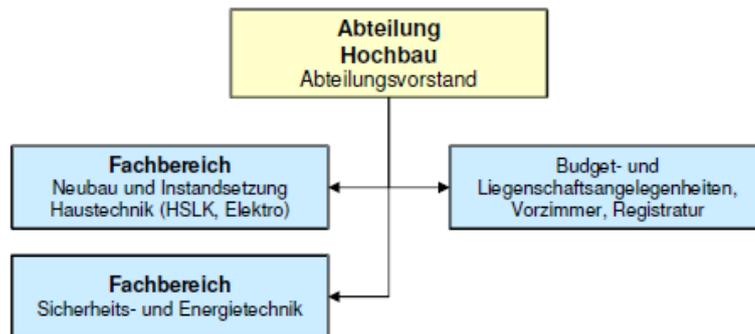


Bild 2: Organigramm der Abteilung Hochbau

Aufgabengebiete

Die Aufgabengebiete der Abteilung Hochbau umfassen lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Wesentlichen:

- Die Planung und Ausführung, bauliche Änderungen sowie Instandhaltung und Ausstattung von Gebäuden, über die das Land Tirol verfügt,
- sonstige bauliche Maßnahmen an Liegenchaften und
- fachliche Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes (sicherheitstechnische Betreuung).

Die Abteilung Hochbau betreut neben den ihr übertragenen Projekten auch noch Projekte im Zuge der Amtshilfe für Gesellschaften mit Landesbeteiligung (z.B. „Das Tirol Panorama“, „Sammlungs- und Forschungszentrum der Tiroler Landesmuseen“).

Personal

Zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben und der daraus resultierenden Projekte standen der Abteilung Hochbau zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 23 Planstellen zur Verfügung.

QM-Zuständigkeit Die QM-Angelegenheiten der Abteilung Hochbau werden vom Stellvertreter des Abteilungsvorstandes wahrgenommen.

5.2. Fachspezifische Richtlinien bei Hochbauprojekten

Hochbau-Richtlinie Nach der Landtagswahl im Frühjahr 1999 beabsichtigte die Tiroler Landesregierung eine Neuregelung der „Hochbaurichtlinie“²² aus dem Jahre 1993 zu erstellen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens beschloss die Tiroler Landesregierung am 14.9.1999 die „Hochbau-Richtlinie“²³ mit den ergänzenden „Richtlinien für die Raumbewirtschaftung des Landes“.

Ziel dieser Richtlinie war, eine einheitliche Entscheidungs- und Ablaufstruktur für Hochbauprojekte und für die Raumbewirtschaftung zu schaffen. Die Tiroler Landesregierung hatte dem zu Folge für die Bauprojekte nur mehr die Grundsatzbeschlüsse und die Projektkommission die Baubeschlüsse zu fassen. Die „Hochbau-Richtlinie“ sollte auch die Abläufe von der Bedarfsanmeldung über die Genehmigung bis zum Projektbeginn regeln.

Die Ablaufprozesse der „Hochbau-Richtlinie“ werden im folgenden Prozessablaufdiagramm dargestellt:

²² Regierungsbeschluss vom 2.2.1993: „Richtlinien für die Genehmigung von Hochbauvorhaben des Landes (Hochbau-Richtlinie)“

²³ Erlass Nr. 46a des Landesamtsdirektors: „Hochbau-Richtlinie“ inkl. „Richtlinie für die Raumbewirtschaftung“

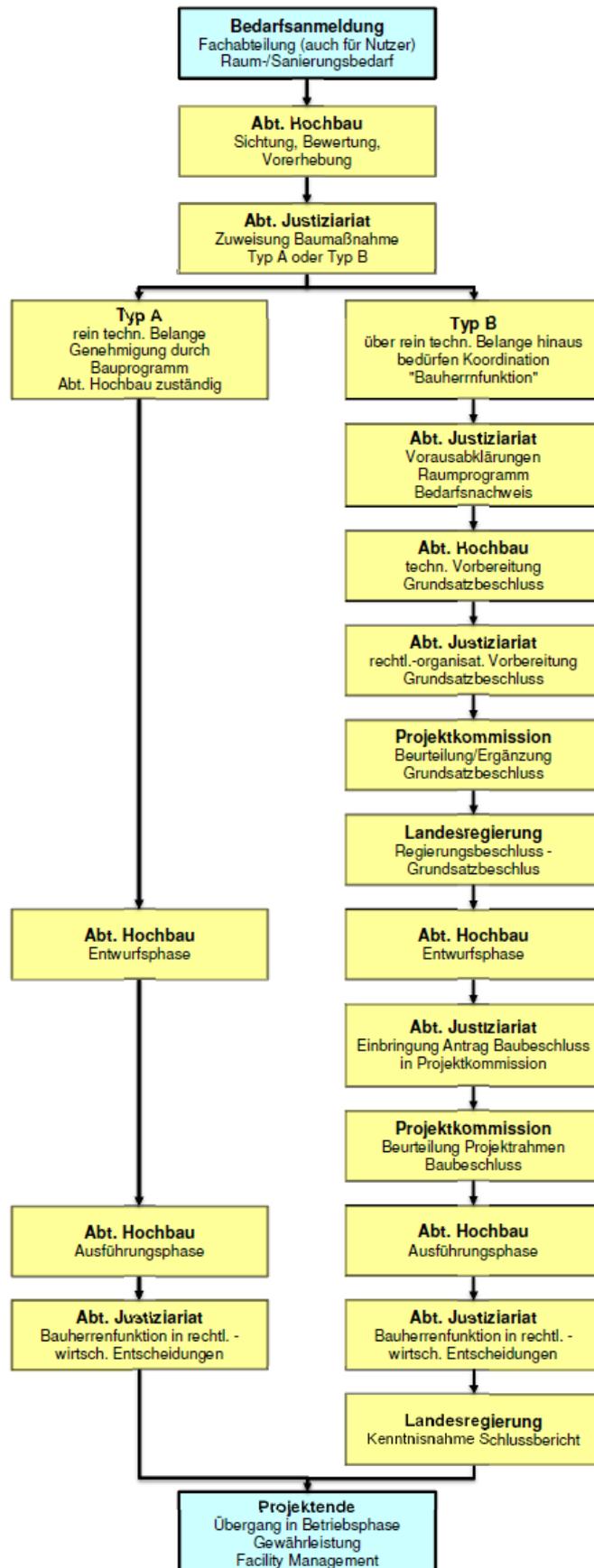


Bild 3: Prozessablauf gemäß „Hochbau-Richtlinie“ des Landes Tirol

Leitlinien	<p>Zusätzlich verfasste die Abteilung Justizariat die „Leitlinien und Hinweise für die Liegenschaftsverwaltung und Raumbeschaffung“²⁴, welche die Zuständigkeiten hinsichtlich juristischer, administrativer und technischer Betreuung regelte. Die juristische und administrative Betreuung hatte die Abteilung Justizariat und die technische Betreuung die Abteilung Hochbau abzuwickeln. Der LRH beschränkt sich in diesem Bericht auf die QM-relevanten Bereiche der Abteilung Hochbau.</p> <p>Neben den landesinternen Richtlinien und Leitfäden bilden auch die verschiedenen Normen und Regelwerke eine Basis für die QMS der Abteilung Hochbau.</p>
ÖNORM 1801-1	<p>Zur Gliederung von Informationen und Daten in allen Phasen der Errichtung von Bauobjekten stellt insbesondere die ÖNORM B 1801-1²⁵ ein standardisiertes Regelwerk dar.</p>
Projektphasen	<p>Diese ÖNORM definiert unter anderem einheitliche Begriffsbestimmungen und Projektgrundsätze hinsichtlich „Kosten-Termine-Qualität“ für folgende Projektphasen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklungsphase: Kostenziel, Terminziel und Qualitätsziel;• Vorbereitungsphase: Kostenrahmen, Terminrahmen und Qualitätsrahmen;• Vorentwurfsphase: Kostenschätzung, Grobterminplan und Vorentwurfsbeschreibung;• Entwurfsphase: Kostenberechnung, genereller Ablaufplan und Entwurfsbeschreibung;• Ausführungsphase: Kostenanschlag, Ausführungsterminplan und Ausführungsbeschreibung;• Abschlussphase: Kostenfeststellung, Terminfeststellung und Qualitätsdokumentation.

²⁴ Präs. IV-O-5971-212 - Interne Richtlinie der Abt. Justizariat

²⁵ ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement, Teil 1: Objekterrichtung; Ausgabe 1.6.2009; Herausgegeben: Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien

Kostenbegriffe	<p>Für den Aufbau eines Kostenmanagements und zur Vereinheitlichung definiert die ÖNORM B 1801-1 die Kostenbegriffe wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauwerkskosten: Bauwerk-Rohbau, -Technik und -Ausbau;• Baukosten: Bauwerkskosten zzgl. Aufschließung, Einrichtung und Außenanlagen;• Errichtungskosten: Baukosten zzgl. Planungsleistungen, Nebenleistungen und Reserven;• Gesamtkosten: Errichtungskosten zzgl. Grundkosten.
Honorarleitlinie HO-PS	<p>Abweichend zur ÖNORM B 1801-1, welche die Phasen an der Projektabwicklung orientiert, gliedert die „Honorarleitlinie für Projektsteuerung (HO-PS)“²⁶ ein Projekt planungsorientiert in folgende fünf Projektphasen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Projektvorbereitung: Projektetablierung, strategische Planung, Grundlagenermittlung und Vertragsgestaltung• Planung: Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung• Ausführungsvorbereitung: Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe• Ausführung: Projektüberwachung (z.B. örtliche Bauaufsicht)• Projektabschluss: Projektbetreuung, Dokumentation <p>Die HO-PS ist auf eine integrierte Bearbeitung der Planungen durch ein Zusammenwirken der verschiedenen Planer (Architekt, Konstrukteur, Haustechniker etc.) ausgerichtet.</p>

²⁶ HO-PS Honorarleitlinie für Projektsteuerung 2001; in der Fassung der 153. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, mit den Änderungen der 180. Verordnung, Zl. 325/04 gültig ab 1.12.2004

5.3. Hilfsmittel zur Organisation der Verwaltungsabläufe

Dokumentenmanagement	<p>Die Abteilung Hochbau führte zum Zeitpunkt der Einschau ihre Dokumentenverwaltung über das „Kanzleinformationssystem (KIS)“. Eine Umstellung auf den ELAK erfolgte noch nicht.</p> <p>Für die strukturierte Erledigung der zugewiesenen Aufgaben erstellte die Abteilung Hochbau als abteilungsinternes QMS ein Musterprojekt und Mustervorlagen, welche den MitarbeiterInnen im internen EDV-Netz zur Verfügung stehen. Wesentliche im QMS der Abteilung Hochbau verwendete Mustervorlagen sind nachfolgend angeführt.</p>
Projektstatuslisten	<p>Für die Projektverwaltung erstellte die Abteilung sogenannte Projektstatuslisten, in denen die genehmigten und zu realisierenden Projekte mit ihren Basisdaten angeführt sind.</p>
Musterwerkverträge geistige Dienstleistungen	<p>Für die Vergabe von geistigen Dienstleistungen verfügt die Abteilung Hochbau über vereinheitlichte Musterwerkverträge für jedes Planungsgewerk. Diese Musterwerkverträge verpflichten unter anderem die Auftragnehmer zur Sicherung der Planungsqualität die Anwendung der „Prüflisten für Planungen im staatlichen Hochbau (Vorentwurf und Entwurf)“²⁷ sowie des „Planungspflichtenheftes für die Haustechnik“²⁸.</p>
Mustervorlagen für die Vergabeverfahren	<p>Die Abteilung Hochbau setzt auch im Vergabeverfahren zur Beauftragung der Bauleistungen Mustervorlagen ein. Darin sind die Vergabeverfahren, die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Zuschlagskriterien standardisiert.</p>
weitere Mustervorlagen	<p>Weitere von der Abteilung Hochbau erstellte Mustervorlagen bestehen aus Textvorlagen für die Begutachtung der Projekte, Berichte an die Projektkommission, Regierungsanträge, Wettbewerbsverfahren, Vergabeverfahren, Werkverträge und Auftragsschreiben, Schriftverkehr, Besprechungsprotokolle, Übernahmeprotokolle, Gewährleistungsabnahme udgl.</p>
Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware	<p>Die Abteilung Hochbau verwendet, wie die Abteilung Verkehr und Straße, die oben angeführte Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware mit einer normierten Datenschnittstelle für den Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.</p>

²⁷ Prüfliste für die Beschreibung zum Vorentwurf/Entwurf; Herausgegeben vom ehem. BMWA

²⁸ Planungspflichtenheft für die Haustechnik; Herausgegeben vom ehem. BMWA

Formblatt Budgetierung	Für die Budgetierung der genehmigten Projekte verwendet die Abteilung Hochbau das Formblatt „Anforderung für Voranschlag“. Darin sind die „Gesamtbaukosten“ (dieser Begriff entspricht nicht der Definition gemäß ÖNORM B 1801-1), die Ausgaben des vorhergehenden Finanzjahres, die zum Budgetierungszeitpunkt ausbezahlten Beträge, der Voranschlagsbetrag des laufenden und des folgenden Jahres anzugeben.
Tabelle Kostenverfolgung	Für die Kostenverfolgung erstellte die Abteilung Hochbau eine Mustertabellenkalkulation in Anlehnung an die Kostengliederung der ÖNORM B 1801-1. In dieser werden für jedes Projekt die Kosten von der Projektgenehmigung bis zur Schlussabrechnung erfasst. Auch Veränderungen durch Mehr- und Minderleistungen sowie Zusatzleistungen werden in dieser Tabelle dargestellt.
Rechnungsliste	Zur Erfassung der projektbezogenen Eingangsrechnungen verwendet die Abteilung Hochbau das, mit einer Tabellenkalkulation erstellte, Formblatt „Rechnungsliste“. Darin werden chronologisch die jeweiligen Auftragnehmer, der freigegebene Rechnungsbetrag, das Rechnungsdatum, die Rechnungsart und der Zweck erfasst und Rechnungsgruppen gebildet. Die Zusammenfassung der Rechnungen in die Gruppen „Sonstige, Honorare und Bauprojekt“ entspricht jedoch nicht den Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1.
Kritik - Kostenbegriffe und deren Zuordnung	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau in den Formblättern und in den Tabellenkalkulationen die Definitionen (Kostengruppen, Kostenbereiche) und die Zuordnung verschiedener Leistungen zu den Kostenbereichen nicht gemäß ÖNORM B 1801-1 anwendet. Dies führt bei Kostenvergleichen und Kostenangaben immer wieder zu Missverständnissen über den Umfang der Kostenzusammensetzung.

5.4. Projektumsetzung in der Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau gliederte die ihr übertragenen Aufgaben in Anlehnung an die HO-PS in mehrere Projektphasen, wobei die Prozessabläufe gemäß „Hochbau-Richtlinie“ zu berücksichtigen sind.

Der LRH stellt nachfolgend die Anwendung der Richtlinien und Hilfsmittel in der Abteilung Hochbau anhand der einzelnen Projektphasen und Prozessabläufe dar.

5.4.1. Projektentwicklung

Bedarfsanmeldung, Vorprüfung	Die Projektentwicklung beginnt mit der Anmeldung eines Raum- oder Sanierungsbedarfes gemäß „Hochbau-Richtlinie“ durch die jeweiligen Fachabteilungen oder Nutzer. Die Abteilung Hochbau prüft und bewertet die Bedarfsanmeldung auf technische Umsetzbarkeit und ermittelt einen Kostenrahmen für die erforderlichen Maßnahmen. Auf Grund dieser Ergebnisse führt die Abteilung Justizariat weitere Vorausabklärungen hinsichtlich Raumprogramm und Bedarfsnachweis durch und entscheidet über die Zuweisung zum Projekt Typ A oder Typ B.
Typ A	Handelt es sich um ein Projekt, das rein technische Belange betrifft (Typ A), beginnt für dieses Bauprojekt nach Genehmigung der entsprechenden Budgetmittel die Planungsphase und die Abteilung Hochbau koordiniert eigenverantwortlich alle weiteren Projektschritte.
Typ B	Sind bei einem Bauprojekt auch Bauherrenaufgaben zu erledigen (Typ B), führt die Abteilung Hochbau die weiteren technischen Vorabklärungen durch und verfasst den technischen Teil des Antrages zum Grundsatzbeschluss. Die Abteilung Justizariat trifft die rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungen für den Grundsatzbeschluss und legt den Beschlussantrag der Projektkommission zur Beurteilung und Ergänzung vor. Nach positiver Behandlung in der Projektkommission bringt die Abteilung Justizariat den Regierungsantrag zur Genehmigung ein. Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung beginnt für das betreffende Projekt die Planungsphase.
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Hochbau die Projektentwicklung anhand der „Hochbau-Richtlinie“ durchführt, welche für die Projektentwicklungsphase jedoch nur einen groben Prozessablauf definiert. Im Wesentlichen vermisst der LRH in der Projektentwicklungsphase:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Prüfliste über die Mindestanforderungen einer standardisierten Bedarfsanmeldung für einen Raum- und/oder Sanierungsbedarf und• eine Beschreibung der für die einzelnen Prozessabläufe erforderlichen Tätigkeiten und Dokumente.
Verbesserungsvorschläge der Abteilung Hochbau	Im Zuge der Prüfung teilte die Abteilung Hochbau mit, dass sie bereits hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen, des Bedarfsnachweises (inkl. Raum- und Funktionsprogramm), der Genehmigungen, der Entscheidung über die Durchführung eines allfälligen Architektur-

wettbewerbes und der Dokumentation Verbesserungsvorschläge für die Phase der Projektentwicklung ausgearbeitet hat. Diese Verbesserungsvorschläge sollen die bisherigen Tätigkeiten auf Basis der HO-PS in einem Prozessablaufdiagramm abbilden.

5.4.2. Budgetierung

Im Zuge der Budgetplanung für den Landesvoranschlag des Landes Tirol erfasst die Abteilung Hochbau die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung ihrer laufenden und geplanten Bauprojekte.

Budgetplanung

Dazu erstellt die Abteilung Hochbau, unabhängig des Projekttyps, für die einzelnen Projekte einen „Kosten-, Termin- und Finanzierungsrahmen“ gemäß ÖNORM B 1801-1. Daraus ermittelt sie für die jeweiligen Projekte die Finanzierungspläne und die erforderliche Mittelbereitstellung. Als Grundlage für den Landesvoranschlag fasst die Abteilung Hochbau die einzelnen Projekte im jährlichen Bauprogramm zur Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zusammen.

Beschlussfassung Voranschläge

Mit Beschluss des Voranschlages durch die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag steht das Budget für die Vorhaben des Landeshochbaues fest. Die Abteilung Hochbau passt das Bauprogramm dem genehmigten Budget an und legt die durchzuführenden Bauprojekte fest.

Qualitätssicherung Budgeterstellung

Zur Qualitätssicherung der Budgeterstellung gleicht die Abteilung Hochbau die Ausgaben der laufenden Projekte mit dem geplanten Finanzrahmen ab und führt allenfalls entsprechende Budgetanpassungen für das Folgejahr durch.

5.4.3. Planung der Hochbauprojekte

Wie bereits erwähnt, beginnt für die Abteilung Hochbau die Planungsphase mit Genehmigung der einzelnen Projekte und des Bauprogramms. In dieser Phase koordiniert die Abteilung Hochbau alle Planungs- und Ausschreibungsprozesse und leitet die behördlichen Genehmigungsverfahren ein.

Vergabeverfahren geistige Dienstleistungen

Die Abteilung Hochbau erbringt als Bauherrnvertreter die Leistungen des Projektmanagers gemäß HO-PS. Im ersten Schritt führt die Abteilung Hochbau die Vergabeverfahren für die geistigen Dienstleistungen (Architekt, Statiker, Haustechnikplaner etc.) durch.

Soweit es das BVergG 2006 zulässt, wählt die Abteilung Hochbau jene Vergabeverfahren aus, die keiner öffentlichen Ankündigung bedürfen. Sind Architekturwettbewerbe vorgesehen, beauftragt die Abteilung Hochbau ein Architekturbüro mit der Wettbewerbsdurchführung.

Zur Sicherung der Qualität verwendet die Abteilung Hochbau bei der Dokumentation von Architekturwettbewerben ihre dafür erstellten Mustervorlagen. Für die Vergabeverfahren der geistigen Dienstleistungen verwendet sie die Musterwerkverträge (inkl. Leistungsbeschreibungen), die „Prüflisten für Planungen im staatlichen Hochbau“ und das „Planungspflichtenheft für die Haustechnik“. Durch diese Standardisierung konnte die Abteilung Hochbau für alle anbietenden Dienstleister einheitliche Rechtsgrundlagen und die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten.

Vergabeverfahren Bauleistungen

Nach Fertigstellung der Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibungen erstellt die Abteilung Hochbau auf Basis ihrer Mustervorlagen die Ausschreibungsunterlagen und führt die ersten Vergabeverfahren für die Bauleistungen durch.

Die Prüfung der eingelangten Angebote und Ermittlung des Bestbieters erfolgt mit Unterstützung der bereits erwähnten Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware. Die Abteilung Hochbau vergibt die ersten Bauaufträge nach dem Vorliegen der behördlichen Genehmigungen entsprechend den Vorgaben des BVergG 2006.

Mit der Beauftragung der Leistungen des Kostenbereiches „Bauwerk-Rohbau“ (Erd- und Grundbau, Baumeisterarbeiten) beginnt die Bauphase. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ausführungsplanungen der Folgegewerke (Bauwerk-Technik und -Ausbau) und damit auch die Erstellung deren Leistungsverzeichnisse noch nicht abgeschlossen. Der Übergang von der Planungsphase in die Ausführungsphase findet daher in der Regel fließend statt.

Durch diesen fließenden Übergang erstrecken sich die Planungsphase und die Vergabeverfahren über einen längeren Zeitraum in die Bauphase. Diese Vorgangsweise widerspricht dem von allen Kontrollbehörden angestrebten Prinzip einer ausgereiften Planung und kurzen Bauzeit. Nach Ansicht des LRH birgt diese Phasenüberschneidung die Gefahr, dass Umplanungswünsche der Nutzer vermehrt berücksichtigt werden, welche zu Kosten- und Terminüberschreitungen führen können.

5.4.4. Ausführung der Bauvorhaben

Die Abteilung Hochbau erfüllt in der Ausführungsphase die Aufgaben des Bauherrn. Sie führt die Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle durch.

Kostenkontrolle

Die Kostenkontrolle umfasst im Wesentlichen die Prüfung der, von den Bauaufsichten vorgeprüften, Eingangsrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Projektverantwortlichen der Abteilung Hochbau. Anschließend werden die Rechnungsdaten in das Rechnungsdeckblatt eingetragen und im Formblatt „Rechnungsliste“ sowie in der Tabelle „Kostenkontrolle“ erfasst. Das vom Projektverantwortlichen gefertigte Rechnungsdeckblatt wird dem Haushaltsrechnungsdienst zur Anweisung übermittelt. Zur Qualitätssicherung vergleicht die Abteilung Hochbau die Rechnungsliste und die Tabelle der Kostenkontrolle mit den Buchungsdaten des Haushaltsrechnungsdienstes.

Terminkontrolle

Die in der Regel von der örtlichen Bauaufsicht erstellten Ausführungsterminpläne werden von der Abteilung Hochbau geprüft und freigegeben. Grundsätzlich obliegt die Überwachung und Durchsetzung der Termineinhaltung den Bauaufsichten.

Qualitätskontrolle

Die Überprüfung der Ausführungs- und Produktqualität auf vertragskonforme Ausführung obliegen den beauftragten Bauaufsichten. Die Abteilung Hochbau überwacht die Tätigkeiten der Bauaufsichten und unterstützt diese bei der vertraglichen Umsetzung der beauftragten Leistungen.

Nach Fertigstellung und förmlicher Übernahme des Bauvorhabens durch die Abteilung Hochbau endet die Ausführungsphase und es beginnt die Nachbetreuungsphase.

5.4.5. Nachbetreuung der abgeschlossenen Bauvorhaben

Rechtsfolgen der Übernahme

Wie schon bei den Straßenbauvorhaben angeführt, sind die wesentlichen Rechtsfolgen der Übernahme der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer zum Auftraggeber, der Beginn der Gewährleistungsfrist und der Beginn der dreißigjährigen Schadenersatzverjährungsfrist.

Für auftretende Mängel oder Schäden in der Gewährleistungsfrist hat die Abteilung Hochbau deren Behebung zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen verwendet die Abteilung Hochbau die von ihr erstellten Mustervorlagen.

Alle weiteren Tätigkeiten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, wie die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen infolge von auftretenden Schäden, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen führt das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung durch²⁹.

5.4.6. Internetpräsentation

Die Abteilung Hochbau ist auf der Homepage des Landes Tirol unter der Rubrik „Themen“ und dem Link „Bauen und Wohnen“ zu finden. Darin präsentiert sie ihre Aufgabengebiete und Leistungen sowie die Namen der Bediensteten. Des Weiteren sind Informationen über die Themen „Barrierefreies Bauen“, „Elektrotechnik“, „Energiemanagement“, „Haustechnik“ und „Projekte“ vorhanden. Für das Themengebiet „Barrierefreies Bauen“ werden Typenblätter und Checklisten bereitgestellt.

Die Abteilung Hochbau stellt die Ausschreibungsunterlagen für ihre öffentlich auszuschreibenden Bau- und Dienstleistungsaufträge im Internet zum „Download“ bereit. Diesen „Downloadbereich“ findet der Nutzer unter der Rubrik „Bürgerservice“ und dem Link „Ausschreibungen“.

Kritik -
Internetpräsentation

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau lediglich Typenblätter und Checklisten für das Themengebiet „Barrierefreies Bauen“ im Internet bereitstellt. Serviceleistungen wie z.B. Mindeststandards für Planausführungen und Planungsumfang, Vordrucke, Behördendokumente etc. sind nicht abrufbar.

Anregung

Der LRH regt an, die Präsentation der Abteilung Hochbau im Internet auszubauen und für die Nutzer Informationsmaterial (Mindeststandards, Planungsgrundlagen, Mustervorlagen, Checklisten etc.) zur Sicherung der Qualität bereit zu stellen.

5.4.7. Resümee

Der Abteilung Hochbau standen für ihr QM verschiedene, fachspezifische Richtlinien und Hilfsmittel zur Organisation der Verwaltungsabläufe zur Verfügung. Insbesondere mit der „Hochbau-

²⁹ Siehe Bericht des LRH vom 6.12.2012 über die „Liegenschaftsverwaltung und Gebäudebewirtschaftung“

Richtlinie“ und den selbst erstellten Mustervorlagen erreichte sie einen Mindeststandard einer Prozessablaufregelung, jedoch kein durchgängiges QMS im Sinne allgemein anerkannter QM-Richtlinien.

Kritik - unvollständiges QM

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau Grundzüge eines QMS anwendet, diese aber nicht der Komplexität der Projekte und den Aufgaben eines Bauherrnvertreters gerecht werden. Insbesondere die manuelle Eingabe der Daten in die verschiedenen voneinander getrennt geführten Tabellen ist fehleranfällig. Ebenso erfolgt der Abgleich und Austausch von Daten mit anderen Softwaresystemen (Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware, Buchhaltungssoftware) nicht automatisiert sondern manuell und ist somit ebenfalls fehleranfällig.

Kritik - fehlende QM-Dokumentation

Der LRH kritisiert auch das Fehlen eines QM-Handbuches mit einer zusammenfassenden Dokumentation der anzuwendenden Regeln und Hilfsmittel sowie das Fehlen eines Workflows mit einer Darstellung der Projektphasen und deren Prozesse.

Defizite erkannt

Die Abteilung Hochbau erkannte im Zuge der Prüfung die Defizite in ihrem QM und arbeitet an Vorschlägen für ein abteilungsspezifisches QMS, basierend auf der „Hochbau-Richtlinie“, der ÖNORM B 1801-1 und der HO-PS. Die Ausarbeitung eines QM-Handbuches soll lt. Auskunft des Abteilungsvorstandes noch im Jahr 2014 umgesetzt werden.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung, im Zuge der geplanten Ausarbeitung des abteilungsspezifischen QMS, folgende Punkte umzusetzen:

- Vereinheitlichung der Definitionen und Beschreibungen gemäß ÖNORMen;
- Zusammenfassung und Verknüpfung der unterschiedlichen Mustervorlagen in einem einheitlichen System;
- Automatisierung des Datenaustausches im Kostenmanagement;
- Erstellung eines QM-Handbuches und eines Workflows für die Projektphasen und deren Prozesse;
- Einführung des ELAK als Dokumentenverwaltungsinstrument;
- Installation eines internen Kontrollsystems zur Überwachung der Qualitätskriterien.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zu den einzelnen Punkten dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird wie folgt ausgeführt:

- *Vereinheitlichung der Definitionen und Beschreibungen gemäß ÖNORMen*

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Vereinheitlichung unterliegen diese einer ständigen Weiterentwicklungen.

- *Zusammenfassung und Verknüpfung der unterschiedlichen Mustervorlagen in einem einheitlichen System*

Auch diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Infolge von Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen ist jedoch eine ständige Evaluierung erforderlich.

- *Automatisierung des Datenaustausches im Kostenmanagement*

Derzeit wird geprüft, ob das Programm „COGNOS“, welches von der Abteilung Verkehr und Straße verwendet wird, auch für den Bereich Hochbau anwendbar ist.

- *Erstellung eines QM-Handbuches und eines Workflows für die Projektphasen und deren Prozesse*

Ein QM-Handbuch wurde erstmals beim Neubau des Landhauses 2 (L2) eingesetzt. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde bereits ein Konzept für die Vereinheitlichung von QM-Handbüchern im Hochbau ausgearbeitet und wird bei den nächsten Projekten (MCI-Neubau) angewandt.

- *Einführung des ELAK als Dokumentenverwaltungsinstrument*

An der Umsetzung dieser Empfehlung wird bereits gearbeitet.

- *Installation eines internen Kontrollsystems zur Überwachung der Qualitätskriterien*

Die Umsetzung dieser Empfehlung ergibt sich aus den oben angeführten Punkten.

6. Abteilung Wasserwirtschaft

6.1. Organisation der Abteilung Wasserwirtschaft

Organigramm

Die Abteilung Wasserwirtschaft gliedert sich, wie im nachstehenden Organigramm dargestellt, in zwei Sachgebiete und ein Fachgebiet.

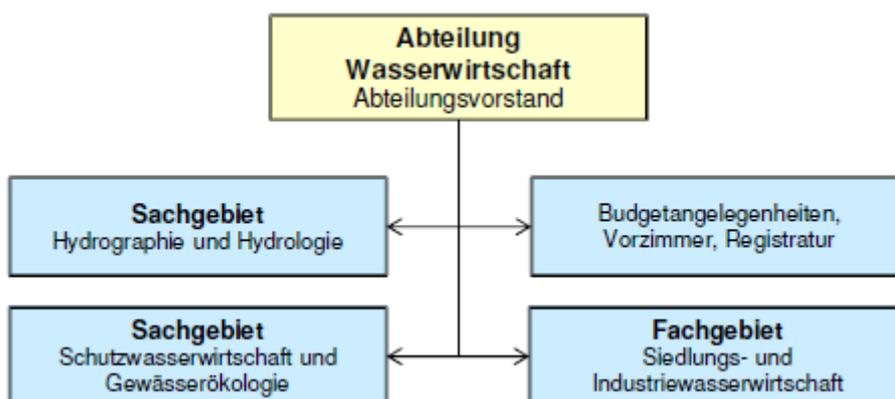


Bild 4: Organigramm der Abteilung Wasserwirtschaft

Aufgabengebiete

Die Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung sind wasserwirtschaftliche Planung und Koordination, Gewässerentwicklung, Hochwasserdokumentation, Geschäftsabwicklung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, wasserbezogenes Berichtswesen und Informationssysteme, Risikokommunikation; Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung, landeskultureller Wasserbau.

Die Sachgebiete und das Fachgebiet haben folgende Aufgaben zu erledigen:

- Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie: Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt, Wasser- und Flussbautechnik, Bundeswasserbauverwaltung, Wasserkraftangelegenheiten, Gewässer- und Talsperrenaufsicht, Landeslimnologie.
- Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie: Erhebung des Wasserkreislaufes, Hochwasserprognose, Hochwassernachrichtendienst.

- Fachgebiet Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft:
Technische Fragen der Trinkwasserversorgung und Grundwassernutzung von Siedlungen und Industrie.

Baubezirksämter Aus dem Fachbereich der Wasserwirtschaft sind den Baubezirksämtern die Aufgabengebiete der Schutzwasserwirtschaft (Flussbau, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und die Gewässeraufsicht) sowie der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserbewirtschaftung, Bewässerungen und Entwässerungen landwirtschaftlicher Kulturlächen) übertragen.

Personal Zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben standen der Abteilung Wasserwirtschaft und seinen Sachgebieten zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 42 Planstellen zur Verfügung.

QM-Zuständigkeit Die Abteilung Wasserwirtschaft wendet für die Erledigung der übertragenen Aufgaben die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) herausgegebenen fachspezifischen Richtlinien für die Wasserwirtschaft an (z.B. Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, Finanzierung der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft). Laut Auskunft des Abteilungsvorstandes geben diese Richtlinien den Verwaltungsablauf vor.

6.2. Rechtliche Grundlagen der Wasserwirtschaft

Nachfolgend stellt der LRH die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die der Abteilung Wasserwirtschaft übertragenen Aufgaben dar:

WRG 1959 Das Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959³⁰ ist ein umfassendes, gesetzliches Regelwerk zur Beurteilung von unterschiedlichsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Themen. Das WRG 1959 stellt die rechtliche Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen dar und beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Die Benutzung der Gewässer;
- den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer und
- den Schutz vor den Gefahren des Wassers.

WBFG Nach den Bestimmungen des „Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG)“³¹ können Bundesmittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zum Schutz gegen Wasserverheerungen

³⁰ BGBl. Nr. 215/1959: Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF

³¹ BGBl. Nr. 148/1985: Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) idgF

sowie für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gewährt werden, soweit die vorgegebenen Ziele erfüllt werden. Es stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln im Schutzwasserbau (Bundeswasserbauverwaltung) dar. Die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung wird dem Landeshauptmann mit der sogenannten „Übertragungsverordnung“³² übertragen.

UFG

Ziel des „Umweltförderungsgesetzes (UFG)“³³ ist es, durch Förderungen einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich betrieblicher Abwässer, die Sicherstellung der Wasserversorgung und die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (Wasserwirtschaft) zu gewährleisten. Es stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln in der Siedlungswasserwirtschaft dar.

WRRL

Ziel der „Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“³⁴ ist die „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme“. Zudem soll die Einhaltung dieser Richtlinie den guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers sicherstellen.

6.3. Fachspezifische Richtlinien der Wasserwirtschaft

Wie bereits erwähnt, sieht die Abteilung Wasserwirtschaft in der Anwendung der Richtlinien des BMLFUW, insbesondere der RIWA-T, die „Förderungsrichtlinie 2009 - Gewässerökologie“³⁵ und die „Förderungsrichtlinie 1999 - kommunale Siedlungswasserwirtschaft“³⁶, einen Ersatz für ein abteilungsinternes QMS. Nachstehend fasst der LRH daher die wesentlichen Merkmale dieser Richtlinien zusammen.

³² BGBl. Nr. 280/1969: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird

³³ BGBl. Nr. 185/1993: Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG)

³⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000)

³⁵ Förderungsrichtlinie 2009 - Gewässerökologie; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

³⁶ Förderungsrichtlinie 1999 - kommunale Siedlungswasserwirtschaft, idF 2013; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

grundsätzliches zur RIWA-T	Die „Technischen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T)“ ³⁷ regeln die wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung im Aufgabenbereich der Schutzwasserwirtschaft. Sie besteht aus den „Technischen Richtlinien“ und den „Durchführungsbestimmungen“.
Bundeswasserbauverwaltung	„Die Bundeswasserbauverwaltung hat die Bundesinteressen bei schutzwasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und Aufgaben, soweit sie Finanzierung und Förderung betreffen, wahrzunehmen, insbesondere beim Hochwasserschutzmanagement und bei allen relevanten Verfahren.“ ³⁸ Ihr obliegt der Vollzug des WBFVG, die Finanzierungs- und Förderungsverwaltung sowie die daraus resultierenden und in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufgaben, wie Vorbereitung, Abwicklung, Management, Kontrolle, Abrechnung und Kollaudierung der Förderprojekte.
Definitionen gemäß RIWA-T	Um die übertragenen und zu erledigenden Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft darzustellen, zitiert der LRH die Definition aus den RIWA-T:
Definition Wasserwirtschaft	„Die Wasserwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers mit allen Umsetzungen von der Planung bis zur Maßnahmenrealisierung, unter Anwendung von rechtlichen Instrumentarien und wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie hat die Aufgabe, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, die Verträglichkeit von Nutzung und notwendigem Schutz bei der Nutzbarmachung und den Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Wasser unter Berücksichtigung der natürlichen Stoff- und Energieflüsse sowie der bestehenden Ökosysteme sicherzustellen.“
Definition Schutzwasserwirtschaft	„Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen. Grundvoraussetzung hierfür bildet die klare Trennung der Abfluss- und Gefährdungsräume der Gewässer von den Zonen der Besiedlung, der Wirtschaft und des Verkehrs.“

³⁷ Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung RIWA-T; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

³⁸ Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung RIWA-T; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

Definition
Gewässerentwicklung
und Schutzwasser-
bau

„Gewässerentwicklung ist die Umsetzung schutzwasserwirtschaftlicher Überlegungen und gewässerbezogener Zielsetzungen in Form von Maßnahmen zum Schutz gegen Schäden durch Hochwässer unter Bedachtnahme auf die Erhaltung oder Erreichung des guten Zustandes bzw. des guten Potenzials der Gewässer gemäß §§ 30, 30a und 30b WRG 1959. Sie umfasst in der Form des integrierten Hochwasserschutzes alle Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles.“

Grundsätzliches zur
Förderungsrichtlinie
2009 - Gewässer-
ökologie

Für die Förderung von Projekten in der Gewässerökologie gab das BMLFUW auf Basis des UFG die „Förderungsrichtlinie 2009 - Gewässerökologie“ heraus. Diese Richtlinie regelt die Förderungsmodalitäten für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer und für die Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer.

Grundsätzliches zur
Förderungsrichtlinie
1999 - kommunale
Siedlungswasser-
wirtschaft

Ebenso veröffentlichte das BMLFUW, auf Basis des UFG, für die Siedlungswasserwirtschaft die „Förderungsrichtlinie 1999 - kommunale Siedlungswasserwirtschaft“. Darin sind Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser geregelt.

Zudem stellt das BMLFUW auf ihrer Homepage eine Reihe weiterer Fachrichtlinien bereit, welche in der Abteilung Wasserwirtschaft Anwendung finden.

6.4. Förderungsabwicklung in der Wasserwirtschaft

Prüfumfang

Die Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren Sachgebieten ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben der privatwirtschaftlichen Bundesverwaltung unter anderem für die gesamte Förderungsabwicklung von Wasserbauprojekten zuständig. Sie ist damit für die Verwendung von Bundes- und Landesmitteln in diesem Bereich verantwortlich. Diese Aufgaben werden vom Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie vom Fachgebiet Siedlungs- und Industriebwasserwirtschaft wahrgenommen. Das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie verfügt ebenfalls über öffentliche Mittel, im Wesentlichen hat dieses Sachgebiet die Funktion eines „Mess- und Erhebungsdienstes“ sowie einer „Service- und Beratungsstelle“.

Der LRH schränkte daher seinen Prüfumfang auf das QM des Förderungswesens in der Abteilung Wasserwirtschaft ein und stellt nachstehend die einzelnen Förderbereiche dar.

6.4.1. Förderungsbereich Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie

Mittelbereitstellung
Bund

Das BMLFUW stellt Fördermittel auf Basis des WBFG für den Hochwasserschutz (Schutzwasserbau) und auf Basis des UFG für die Gewässerökologie bereit. Die Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Tiroler Landesregierung an die Abwicklungsstelle, zu stellen, wobei die in den Richtlinien genannten Unterlagen vom Amt der Landesregierung an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten sind. Als Abwicklungsstelle legte das BMLFUW mit Verordnungen, basierend auf dem WBFG³⁹ und auf dem UFG⁴⁰, die „Kommunalkredit Public Consulting GmbH“ fest.

Mittelbereitstellung
Land

Das Land Tirol hat aufgrund der übertragenen Aufgaben der privatwirtschaftlichen Bundesverwaltung (WBFG und UFG) ebenfalls Fördermittel bereit zu stellen. Das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie erstellt auf Basis der zugewiesenen Fördermittel des Bundes den Budgetentwurf für den Landesvoranschlag, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Richtlinien des BMLFUW einzuhalten sind.

Projekte der Schutzwasserwirtschaft

Ein „Projekt“ der Schutzwasserwirtschaft beginnt in der Regel mit der Feststellung eines Handlungsbedarfes durch die Abteilung Wasserwirtschaft, welche sich aus der Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes oder aus stattgefundenen Katastrophen ergeben. Der Interessent an den Schutzbaumaßnahmen ist auch Bauwerber (im Regelfall die betroffene Gemeinde) und hat selbst um die Förderung anzusuchen.

Die Finanzierung der Schutzwasserwirtschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des WBFG und den Regeln der RIWA-T. Die Höhe der Beteiligungen von Bund, Länder und Interessenten variiert nach Gewässer- und Projektart. Die finanzielle Genehmigung beinhaltet die Anerkennung des veranschlagten Erfordernisses und die Bewilligung des Bundesbeitrages oder einer Bundesleistung.

Für die grundsätzliche Förderfähigkeit von Maßnahmen im Schutzwasserbau wird die „Kosten-Nutzen-Untersuchung im Schutz-

³⁹ BGBl. II Nr. 303/2013: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) 1985

⁴⁰ BGBl. II Nr. 460/2003: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG)

wasserbau⁴¹ herangezogen. Sie bezieht alle gesamtgesellschaftlich relevanten Effekte (volkswirtschaftliche Vor- und Nachteile) in die Beurteilung der Maßnahmen ein. Für eine Förderzusage und Genehmigung durch die Bundeswasserbauverwaltung sind in den „Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T“⁴² definierte Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Schutzwasserwirtschaft nimmt die Aufgaben gemäß Erlass des Bundesministeriums wahr, erteilt die Genehmigung für das Projekt und weist diesem die Landesmittel gemäß WBFVG und RIWA-T zu. Damit ist die Tätigkeit des Sachgebietes am Projekt vorerst beendet und die betroffenen Gemeinden können mit der Projektumsetzung beginnen.

Die Gemeinden verfügen jedoch in der Regel über kein eigenes Fachpersonal, um die Bauherrnaufgaben für ein wasserwirtschaftliches Projekt übernehmen zu können. Daher beauftragen die Gemeinden meist die örtlich zuständigen Baubezirksämter gegen Entgelt mit der fachlichen und finanziellen Projektleitung und der örtlichen Bauaufsicht. Die Baubezirksämter prüfen die Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und führen die Zahlungsanweisungen durch.

Nach Baufertigstellung hat die Schutzwasserwirtschaft das Projekt auf Einhaltung der Förderungsbestimmungen zu prüfen und zu kollaudieren. Mit positivem Abschluss der Kollaudierung werden die Schlussrechnungen freigegeben und die tatsächliche Höhe der Förderbeträge festgestellt.

Maßnahmen der
Gewässerökologie

Der Bund fördert die Maßnahmen der Gewässerökologie in Form von Investitionszuschüssen. Auf Basis des UFG regeln die „Förderungsrichtlinien 2009 - Gewässerökologie“ die Fördervoraussetzungen und das Ausmaß der Förderung.

Förderungs-
abwicklung

Zur Förderungsabwicklung verwendet die Schutzwasserwirtschaft die in den „Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T“ enthaltenen Formblätter und den Prozessablaufplan. Zusätzlich führt sie für die Endabrechnung der geförderten Projekte und zur Übersicht über alle Projekte eigene Listen.

⁴¹ Richtlinie Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

⁴² Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser, A-1012 Wien, Stubenring 1

Kritik - kein durchgängiges QMS

Der LRH stellt kritisch fest, dass das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie kein durchgängiges QMS anwendet. Die Anwendung der Richtlinien des BMLFUW und interner Mustervorlagen stellen nach Ansicht des LRH kein durchgängiges QMS dar. Es fehlen die Darstellungen der Prozessabläufe für die Förderungs- und Projektabwicklung in einem Workflow. Des Weiteren fehlt eine strukturierte Bereitstellung von Mustervorlagen und ein vereinheitlichtes Prozedere in der Datenverwaltung.

6.4.2. Förderungsbereich Siedlungswasserwirtschaft

Mittelbereitstellung Bund

Das BMLFUW stellt Fördermittel auf Basis des UFG für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung (Siedlungswasserwirtschaft) bereit. Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, sind die Förderungsansuchen im Wege des Amtes der Tiroler Landesregierung an die Abwicklungsstelle zu stellen.

Mittelbereitstellung Land Tirol

Auch hier hat das Land Tirol aufgrund der übertragenen Aufgaben der privatwirtschaftlichen Bundesverwaltung ebenfalls Fördermittel bereit zu stellen, wobei das Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft für sein Aufgabengebiet den Budgetentwurf für den Landesvoranschlag zu erstellen hat.

Die Ziele der „Siedlungswasserwirtschaft“ umfassen den „Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung, die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und dadurch die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer“⁴³.

Die Förderungswerber (idR Gemeinden, Genossenschaften und Verbände, Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten sowie Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften) haben die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder einer Studie nachzuweisen.

Abwicklung

Das Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft wickelt in der übertragenen, privatwirtschaftlichen Verwaltung Förderungen ab und tritt nicht als Bauherr auf. Bauherr und Förderungswerber ist in der Regel der Interessent selbst, welcher auch für die Umsetzung des Projektes verantwortlich ist.

⁴³ BGBl. Nr. 185/1993: Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG)

Das Fachgebiet ist für die Prüfung und Abwicklung des Förderantrages zuständig.

Nach der Förderungszusage durch das BMLFUW hat die Abwicklungsstelle einen Fördervertrag mit dem Bund und dem Land als Förderungsgeber und dem Interessenten als Förderungsnehmer abzuschließen.

Nach Projektfertigstellung erfolgt durch das Fachgebiet keine weitere Prüfung der Abrechnungen und keine Kollaudierung hinsichtlich der Einhaltung der Förderbedingungen und Projektunterlagen.

Mustervorlagen

Da es für die Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft keine Durchführungsbestimmungen und keine Formblätter und Prozessablaufpläne wie in der RIWA-T gibt, erstellte das Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft eigene Mustervorlagen für die Förderungsabwicklung, welche sie auf die projektspezifischen Besonderheiten anpasste.

Die Dokumentation der Förderungsabwicklung führt das Fachgebiet mit Hilfe des ELAK als zentrales Verwaltungssystem durch. Die Nutzung des ELAK im Sinne der QM-Richtlinien als Datenverwaltungssystem bei den Förderungsprozessen mit einer Zuweisung von Ressourcen und Bereitstellung von Mustervorlagen erfolgte nicht.

Kritik - QMS nur in Grundzügen vorhanden

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft mit ihren selbst erstellten Mustervorlagen und der Förderungsdokumentation im ELAK zwar Grundzüge eines QMS vorhanden sind, diese jedoch nicht den anerkannten QM-Richtlinien entsprechen. Es fehlen jeweils Workflows über die verschiedenen Förderungsabläufe sowie eine einheitliche Dokumentenverwaltung mit zentraler Bereitstellung der Mustervorlagen. Zudem fehlt die Dokumentation der Ablaufprozesse und der Mustervorlagen in einem QM-Handbuch.

6.4.3. Internetpräsentation

Die Abteilung Wasserwirtschaft und ihre Sachgebiete stellen auf dem Internetportal des Landes Tirol ebenfalls verschiedene Informationen und Unterlagen bereit.

Auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landes Tirol findet der Nutzer unter der Rubrik „Themen“ und dem Link „Umwelt“ die Abteilung Wasserwirtschaft. Weiterführend sind folgende Themenfelder der Abteilung aufgelistet:

- Abwasserentsorgung,
- Fachgrundlagen - Informationen,
- Gewässerökologie,
- Hydrographie und Hydrologie,
- Schutzwasserwirtschaft,
- Trinkwasserversorgung und Grundwassernutzung sowie
- Wasser-, Forst- und Energierecht.

Jedes Themenfeld bietet eine Beschreibung des Aufgabengebietes und stellt diverse Unterlagen (z.B. Rechtsinformationen, Richtlinien, Leitfäden, Formulare) bereit.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Wasserwirtschaft auf der Internetplattform des Landes Tirol für die angeführten Themenfelder Informationsmaterial und weiterführende Links bereitstellt.

6.4.4. Resümee

Die ausgabenseitigen Schwerpunkte der Abteilung Wasserwirtschaft liegen in der Abwicklung von Förderungen im übertragenen Aufgabenbereich der privatwirtschaftlichen Bundesverwaltung.

Das BMLFUW stellt dafür eine Vielzahl an Richtlinien und Formblätter bereit, nach denen das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie das Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft die Förderungsverfahren abwickelt.

Zudem wendet die Abteilung Wasserwirtschaft in jedem Förderbereich eigene Mustervorlagen für die Durchführung der Förderungsverfahren an. Zur Dokumentation dieser Verfahren bedient sie sich des ELAK als zentrale Dokumentenablage.

Kritik - kein durchgängiges QMS

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Wasserwirtschaft für die Förderbereiche kein durchgängiges QMS im Sinne der anerkannten QM-Richtlinien anwendet. Wie bereits in den vorigen Kapiteln angeführt, fehlen für die Förderungs- und Projektabwicklung die

Darstellungen der Prozessabläufe in einem Workflow. In der Datenverwaltung fehlen ein vereinheitlichtes Verwaltungsprozedere und eine strukturierte Bereitstellung von Musterdokumenten. Zudem fehlen eine Dokumentation der Ablaufprozesse und Musterdokumente sowie deren Beschreibung in einem QM-Handbuch.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung ein QMS in Anlehnung an die internationalen QM-Richtlinien und den QM-Vorgaben des Landes Tirol einzurichten, um die vom Land Tirol definierten Leitziele umzusetzen. Es gilt die Qualität der Arbeit und der Ablaufprozesse sicherzustellen und ständig zu verbessern. Dazu empfiehlt der LRH:

- Die Möglichkeiten des ELAK in der Datenverwaltung zu nutzen, um darin prozessorientiert die Mustervorlagen bereit zu stellen und Dokumente abzulegen;
- die Erstellung eines QM-Handbuches und eines Workflows für die Abläufe der verschiedenen Förderungsverfahren;
- ein internes Kontrollsystem einzurichten, um die Erreichung der oben angeführten QM-Ziele zu überwachen.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) in Anlehnung an die internationalen QM-Richtlinien und den QM-Vorgaben des Landes Tirol einzurichten, um die vom Land Tirol definierten Leitziele umzusetzen. Die drei Teile der Empfehlung werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Es ist allerdings festzuhalten, dass es nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch schon bisher mit den vorhandenen Instrumenten und Ablaufregeln gelungen ist und auch weiterhin gelingen wird, eine sehr hohe Qualität ihrer Leistungen insbesondere in der Förderabwicklung der Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten

7. Zusammenfassung

TIVES

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahrzehnten etablierten Qualitätsmanagementsysteme (QMS) hat die Tiroler Landesregierung im Jahr 2006 die TIVES beschlossen, in der die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele für die Tiroler Landesverwaltung festgelegt wurden. Im Rahmen der TIVES wurde 2007 auch die Einführung des „Common Assessment Framework (CAF)“ als Qualitätsmanagementsystem in der Tiroler Landesverwaltung festgelegt.

CAF	<p>CAF ist ein Instrument der Qualitäts-Selbstbewertung, bei dem ein Team aus MitarbeiterInnen und Führungskräften den Reifegrad einer Organisationseinheit hinsichtlich verschiedener Aspekte der Qualität bewertet (z.B. Führung, Strategie und Planung, Prozesse, bürgerInnenbezogene Ergebnisse), Stärken erkennt sowie Verbesserungsvorschläge ausarbeitet. Diese werden in einem Maßnahmen- bzw. Aktionsplan konkretisiert, mit dessen Umsetzung eine Qualitätsverbesserung und Organisationsentwicklung innerhalb der Organisation erreicht werden soll.</p> <p>Die Tiroler Landesverwaltung hat das CAF in einem schrittweisen Prozess in „Pilot-Abteilungen“ eingesetzt und auf Grundlage der daraus gewonnenen Erfahrungen entsprechend adaptiert. Eine allgemein gültige landesweite Verpflichtung zur Umsetzung des CAF wurde jedoch nicht festgelegt, diese liegt vielmehr im eigenen Ermessen der jeweiligen Dienststelle. Die Abteilungen der Gruppe Bau und Technik beteiligten sich bisher nicht am CAF.</p>
Prüfungsziel	<p>Ziel der gegenständlichen Prüfung des LRH war daher, den Stand der vorhandenen QMS in der Gruppe Bau und Technik zu erheben und mit den Qualitätsmanagementvorgaben des Landes Tirol und den Qualitätsmanagementrichtlinien der verschiedenen Normungsinstitute (z.B. ISO- und EN-Normen) zu vergleichen.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die drei geprüften Abteilungen der Gruppe Bau und Technik unterschiedliche Elemente von QMS einsetzen, die allerdings nicht durchgängig als solche bezeichnet werden.</p>
Abteilung Verkehr und Straße	<p>So entwickelte die Abteilung Verkehr und Straße auf Basis der fachspezifischen Richtlinien ein an ihre Bedürfnisse angepasstes QMS und setzte dafür fachspezifische Software ein.</p> <p>Der LRH vermisste jedoch die Entwicklung und Darstellung eines durchgängigen QMS für alle Projektphasen. Zudem fehlten die Darstellung der Prozesse in einem Workflow und die Dokumentation in einem QM-Handbuch.</p>
Abteilung Hochbau	<p>Die Abteilung Hochbau setzt zwar vereinfachte Instrumente des QM ein, wie z.B. Mustervorlagen und fachspezifische Software. Im Zuge der Prüfung erkannte die Abteilung Hochbau ihre Defizite im abteilungsinternen QM und arbeitet an Verbesserungsvorschlägen für ein durchgängiges QMS.</p>

Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung, dass die Abteilung Hochbau ihre diesbezüglichen Verbesserungsvorschläge weiter ausarbeitet und umsetzt, um damit einen einheitlichen QM-Standard in der Abteilung zu schaffen. Das Ergebnis sollte in einem Workflow dargestellt und in einem QM-Handbuch dokumentiert werden.

Abteilung Wasserwirtschaft

Im Unterschied zur Abteilung Hochbau und Abteilung Verkehr und Straße liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der Abteilung Wasserwirtschaft nicht bei Bauprojekten sondern im Wesentlichen bei der Abwicklung von Förderungen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft wendete auf Basis der geltenden Bundesgesetze und den Richtlinien des BMLFUW vereinfachte Instrumente des QM an, welche nach Ansicht des LRH eine „versteckte Form“ von QMS darstellen.

Auch hier empfahl der LRH die Darstellung der Arbeitsprozesse in einem Workflow und die Dokumentation in einem QM-Handbuch um einheitliche abteilungsinterne QM-Standards zu schaffen.

Ausblick

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die geprüften Abteilungen bereits unterschiedliche Formen und Ausprägungen von Instrumenten der QMS anwenden. Der LRH sieht jedoch noch Handlungsbedarf in der Verbesserung des QM in der Gruppe Bau und Technik.

Dem LRH ist dabei bewusst, dass aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten der Abteilungen kein direkter Vergleich der QMS möglich ist. Trotzdem ist der LRH der Ansicht, dass die Gruppe Bau und Technik das QM in den einzelnen Abteilungen koordinieren und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch fördern sollte, um dadurch Synergieeffekte zu nutzen. Ein abteilungsübergreifendes QM kann einen Beitrag zur Sicherstellung und ständigen Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung und Gestaltung der Ablaufprozesse leisten.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 24.7.2014

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-112/3-2014

Innsbruck, 08.07.2014

Der Landesrechnungshof hat von Juli 2013 bis Mai 2014 die Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik einer Prüfung unterzogen und das vorläufige Ergebnis vom 20. Mai 2014, Zl. LR-1001/15, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 8. Juli 2014 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2.2. QM-Vorgaben des Landes Tirol weitere Umsetzungen des CAF

Zur Passage, wonach das Sachgebiet Innenrevision in ihrem Zeitplan die Anwendung des CAF mit interner Begleitung in allen Organisationseinheiten des Landes Tirol ab dem Jahr 2014 vorsieht, ist klarzustellen, dass bereits im E-Mail vom 8. April 2014 an den Landesrechnungshof ausgeführt wurde, dass eine Anwendung des CAF nur dann sinnvoll ist, wenn dieser freiwillig durchgeführt wird. Dieser Absatz sollte daher wie folgt lauten: "Das Sachgebiet Innenrevision sieht jedoch weiterhin in seinem Zeitplan die Anwendung des CAF mit interner Begleitung in den Organisationseinheiten des Landes vor".

Zu Punkt 4. Abteilung Verkehr und Straße

Anregungen (Seite 18 und Seite 22)

Der Landesrechnungshof regt an, die Einrichtung einer Datenschnittstelle von der Ausschreibungs- und Abrechnungssoftware zur Baumanagementsoftware zu prüfen, um

Übertragungsfehler zu vermeiden. Des Weiteren wird angeregt, den Qualitätsmanagementstandard (im Folgenden kurz: QM) der Planungsphase auch in der Projektentwicklungs- und Ausführungsphase anzuwenden und für den Übergang von der Ausführungs- in die Projektnachbetreuungsphase Schnittstellen zu definieren. Zur Dokumentation aller Projektphasen und deren Prozesse sollten diese in einem QM-Handbuch beschrieben und in einem Workflow dargestellt werden.

Zu den Anregungen wird festgehalten, dass sich das QM-System der Abteilung Verkehr und Straße seit der Einführung des elektronischen Akts (im Folgenden kurz: ELAK) sehr dynamisch entwickelt hat. Die Anregungen des Landesrechnungshofes werden geprüft und in künftigen Weiterentwicklungen berücksichtigt. Zudem darf angemerkt werden, dass mit der Umsetzung des Detailberichtes in der Baumanagementsoftware bereits wertvolle QM-Werkzeuge für die Ausführungsphase vorhanden sind.

Zu Punkt 5. Abteilung Hochbau

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 34 und 35)

Zu den einzelnen Punkten dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird wie folgt ausgeführt:

- Vereinheitlichung der Definitionen und Beschreibungen gemäß ÖNORMen

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Vereinheitlichung unterliegen diese einer ständigen Weiterentwicklungen.

- Zusammenfassung und Verknüpfung der unterschiedlichen Mustervorlagen in einem einheitlichen System

Auch diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Infolge von Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen ist jedoch eine ständige Evaluierung erforderlich.

- Automatisierung des Datenaustausches im Kostenmanagement

Derzeit wird geprüft, ob das Programm „COGNOS“, welches von der Abteilung Verkehr und Straße verwendet wird, auch für den Bereich Hochbau anwendbar ist.

- Erstellung eines QM-Handbuches und eines Workflows für die Projektphasen und deren Prozesse

Ein QM-Handbuch wurde erstmals beim Neubau des Landhauses 2 (L2) eingesetzt. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde bereits ein Konzept für die Vereinheitlichung von QM-Handbüchern im Hochbau ausgearbeitet und wird bei den nächsten Projekten (MCI-Neubau) angewandt.

- Einführung des ELAK als Dokumentenverwaltungsinstrument

An der Umsetzung dieser Empfehlung wird bereits gearbeitet.

- Installation eines internen Kontrollsystems zur Überwachung der Qualitätskriterien

Die Umsetzung dieser Empfehlung ergibt sich aus den oben angeführten Punkten.

Zu Punkt 6. Abteilung Wasserwirtschaft

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Der Landesrechnungshof empfiehlt ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) in Anlehnung an die internationalen QM-Richtlinien und den QM-Vorgaben des Landes Tirol einzurichten, um die vom Land Tirol definierten Leitziele umzusetzen.

Die drei Teile der Empfehlung werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Es ist allerdings festzuhalten, dass es nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch schon bisher mit den vorhandenen Instrumenten und Ablaufregeln gelungen ist und auch weiterhin gelingen wird, eine sehr hohe Qualität ihrer Leistungen insbesondere in der Förderabwicklung der Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann